

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 1 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 09.02.2011  
- Tagesordnung -
- 2 Bekanntmachung über die über die Schlussfeststellung der  
beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler
- 3 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-  
gesetz (VwZG) an Herrn Sven Labodda
- 4 Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhefristen bei  
Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen
- 5 Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungsrechte an  
Wahlgrabstätten
- 6 Bekanntmachung über die Anmeldung für die Aufnahme zu den  
weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August  
2011

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft  
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 1  
01.02.2011

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen  
werden bei der Stadt Eschweiler,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen  
kostenlosen Mail-Service können Sie  
über die städt. Homepage  
[www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kosten-  
frei erhältlich an der Information im  
Rathaus während der Dienststunden  
und bei allen Banken und Sparkas-  
sen..

1

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates am 09.02.2011  
- Tagesordnung –**

Am Mittwoch, den 09.02.2011 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Haushaltssatzung 2011 sowie Haushaltssicherungskonzept 2010 – 2013 -1. Fortschreibung-  
Einbringung des Entwurfs  
- mündlicher Vortrag -
- A 4 Neubestellung von beratenden Mitgliedern sowie persönlichen Vertretern in den Behindertenbeirat
- A 5 Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Dürwiß und Ausbau des Schulzentrums Stadtmitte
- A 6 Dritte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 7 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011
- A 8 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2011
- A 9 Haushaltskonsolidierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung  
hier: Externes wirkungsorientiertes Controlling durch die Firma Rödl & Partner
- A 10 Überbrückungshilfen aufgrund zeitlich verzögerter Bewilligungen von Landesmitteln im Rahmen des Investitionsprogrammes Ausbau von U3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen
- A 11 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 166110101.  
Bez.: Allgemeine Finanzwirtschaft – Kostenstelle 200000910, Sachkonto 54011000-  
Bez.: Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO – für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 74.873, 39 €  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

- A 12 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW
- A 13 Anfragen und Mitteilungen
- A 13.1 Jahresabschluss der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009  
hier: vorläufiger Bearbeitungsstand
- A 13.2 Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den Aufgabenzuweisungen des Landes an die Stadt Eschweiler;  
Antrag des Ratsmitgliedes Albert Borchardt, „Die Linke“
- A 13.3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- A 13.4 Mittelkürzungen bei Fördermaßnahmen für Langzeitarbeitslose

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Lieferung und Aufbau von Containerklassen im Rahmen des Umbaus des Schulzentrums Jahnstraße
- B 2 Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges Typ 16/25
- B 3 Wirtschaftsplan 2011 der Entwicklungsgesellschaft indeland (EwiG)
- B 4 Bestellung der/des Schulleiterin/Schuleiters gem. § 61 Schulgesetz (SchulG) i.d.F. des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006
- B 5 Anfragen und Mitteilungen
- B 5.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

2

**Bekanntmachung**

über die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-  
**Flurbereinigungsbehörde**

**Beschleunigte Zusammenlegung Gereonsweiler**  
33.41 - 14 98 1

**Schlussfeststellung**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler, Kreise Aachen, Heinsberg und Düren, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan und dessen Nachträgen bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Gereonsweiler ist somit abgeschlossen.

Es wird ferner festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler abgeschlossen sind. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustimmung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt damit. Ebenfalls erlöschen dadurch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

#### **Gründe**

Der Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Das Klagerecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Gereonsweiler zu.

Im Auftrag

(L.S.)            *gez. Fehres*

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

#### Gesetzesfundstelle:

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

### 3

#### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Sven Labodda, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12674, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags            von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags        von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.01.2011

Bertram  
Bürgermeister

### 4

#### **Bekanntmachung**

#### **Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2010**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof in Dürwiß, bis zum 31.12.1985 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städt. Friedhof Hehlrath bis zum 31.12.1980 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1980 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Neu Lohn und Röhe bis zum 31.12.1965 bestattet wurden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1980 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1980 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1990 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

**Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

**Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2011** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 14.01.2011

Bertram  
Bürgermeister

5

**Bekanntmachung**

**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2011** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Friedhof Bergrath**

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	069-070	Bauer
01	166-167	Engels
01	217	Dreessen
02	121-122	Borsch
02	140	Granrath
03	019-020	Wittgen
03	071-072	Obgenoth
03	081-082	Arnolds
03	119-120	Bandhauer
05	015-016	Berg
05	045-046	Mergelsberg
05	080-081	Schopen

05 136 Jaax  
05 148-149 Hutmacher

**Friedhof Dürwiß**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 198-199 Reuter  
01 266-267 Laumen  
  
02 032-033 Brandt  
  
04 178 Röhlings  
04 183 Breuer  
04 243-244 Plum  
  
06 203-204 Dußard  
  
09 065 Samens  
09 102 Gulgans  
09 136-137 Praceus

**Friedhof Hastenrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 235-237 Sommer  
02 246-247 Jansen  
  
03 073-074 Felder

**Friedhof Hehlrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 043-044 Evertz  
01 118 Graaf  
01 129-130 Lammertz  
01 233-234 Bock

**Friedhof Kinzweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 038-039 Bongartz  
  
02 076-077 Mommertz  
02 236-237 Heck

**Friedhof Neu-Lohn**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 001-002 Dickmeis  
01 042 Dickmeis  
01 065-066 Sommer  
01 189-190 Faber

**Friedhof Nothberg**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 181 Küppers  
01 182-183 Hahn

02 093-094 Nießen

03 040-041 Tenne  
03 101-102 Wings  
03 107-108 Savelberg

**Friedhof Röhe**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 003-004 Offergeld  
02 080 Moersheim  
02 099-100 Engels  
02 104-105 Stolz  
  
04 025-026 Mohren  
04 061-062 Braunleder  
04 079-080 Momma  
04 149-150 Schröder  
04 165 Schmitz  
04 170-171 Gielchen  
04 172 Schlütz  
  
05 004-005 Wittgen

**Friedhof St. Jöris**

**Feld Nr. Grabstätte**

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 081-082 Gerards  
01 103-104 Bodden/Schuchardt  
01 129-130 Hamm  
01 133-134 Simons  
01 203-204 Donnay  
  
03 007-008 Breuer  
03 061-062 Chudziak  
  
04 001-002 Grzesinski  
04 009-010 Harzheim  
04 049-051 Römer/Schulze  
04 069 Beck, Bruno  
04 092-093 Schneider  
04 094-095 Dickmann  
04 156-157 Mouchartz  
04 158-159 Schwarzenberg  
  
05 001 Brandt  
05 044-045 Biergans  
  
06 012-013 Aretz  
06 018-019 Förtsch  
  
07 064-065 Fritsche  
07 072-073 Wienicke  
  
12 087-088 Liesegang  
  
14 003 Koch  
  
15 001-002 Horriar  
15 003-005 Gruhn

16	079-080	Stassart/Vogel
KWG18	022	Bolder
KWG18	023	Adler
KWG18	026	Bücken
KWG18	027	Amkreutz
KWG18	029	Peters
KWG18	037	Steckelies
KWG18	038	Eymael
UW03	014	Nußpickel
UW03	016	Trümpener

**Friedhof Weisweiler**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	035-036	Weitz
01	075-076	Velden
01	078-079	Otten
01	205-206	Halfenberg
01	216-217	Hermes
03	076-077	Jacobs
04	035-036	Frohn/Bisdorf
04	039-040	Widynski
04	047-048	Förster
04	159-160	Lüpertz
04	272-273	Schmitz
05	118-119	Kohnen
05	251a-251b	Vogel
05	251c-251d	Gritzuhn
06	175-176	Lövenich
07	055-056	Krieger
07	109-110	Kornbichler
07	129-130	Muhr
07	131	Szary
07	137	Gilles
07	138	Zeilmeier, Hilde

Eschweiler, den 14.01.2011

Bertram  
Bürgermeister

6

**Bekanntmachung**

**Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2011**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden zu den Öffnungszeiten der Schulsekretariate entgegengenommen im Zeitraum vom **14.02.2011 bis**

**11.03.2011 für die Hauptschule Eschweiler Stadtmitte, die Städt. Realschule Patternhof sowie das Städt. Gymnasium und die Liebfrauenschule.**

In der **Städt. Gesamtschule Eschweiler** werden Anmeldungen im Zeitraum vom **14.02.2011 bis 19.02.2011** entgegengenommen.

Eine spezielle Beratung zur Anmeldung in den einzelnen Schulen findet **ausschließlich** in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen statt:

**Hauptschule:**

**Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte**

Jahnstraße 21, Telefon:( 02403) 556510

<b>Mo. 21.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Di. 22.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Mi. 23.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Do. 24.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
	<b>und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Fr. 25.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 15.00 Uhr</b>

**im Sekretariat der Schule.**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 14.02.2011- 18.02.2011 und vom 28.02.2011 – 11.03.2011): Mo. bis Fr. Vormittag, sowie Do. u. Fr. Nachmittag.

In der Gemeinschaftshauptschule können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

**Realschule:**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

<b>Sa. 19.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
<b>Mo. 21.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
	<b>und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Di. 22.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
<b>Mi. 23.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
	<b>und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Do. 24.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>
	<b>und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Fr. 25.02.2011</b>	<b>9.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702820.**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 14.02.2011- 18.02.2011 und vom 28.02.2011 – 11.03.2011): Mo- Fr. Vormittag.

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

**Gesamtschule**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

**Mo. 14.02.2011 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**Di. 15.02.2011 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**Mi. 16.02.2011 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Do. 17.02.2011 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**Fr. 18.02.2011 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**Sa. 19.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611**

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

**Gymnasien**

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler Telefon: ( 02403) 506710**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariats (vom 14.02.2011- 18.02.2011 und vom 28.02.2011 – 11.03.2011): Mo. – Fr. Vormittag

**Sa. 19.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**Mo. 21.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Di. 22.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Mi. 23.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Do. 24.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Fr. 25.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

Regelmäßige Öffnungszeiten des Sekretariat (vom 14.02.2011- 18.02.2011 und vom 28.02.2011 – 11.03.2011): Mo.-Fr. Vormittag

**Sa. 19.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**Mo. 21.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Di. 22.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Mi. 23.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Do. 24.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**Fr. 25.02.2011 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 31. Januar 2011

Bertram  
 Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung**

**Mitgliederversammlung der  
Jagdgenossenschaft  
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Am **Dienstag, dem 01.03.2011 findet um 20 Uhr in der Gaststätte „ Zum Tannenberg“ in Hücheln** die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

- Tagesordnung:
- 1.) Eröffnung und Begrüßung
  - 2.) Feststellen des Stimmrechts
  - 3.) Protokollverlesung der letzten  
Versammlung
  - 4.) Flurbereinigung Dürwiß/L11
  - 5.) Flurbereinigung Langerwehe/  
Euregio-Trasse
  - 6.) Neuer Jagdpachtvertrag
  - 7.) Vorstellung der möglichen Jagd-  
pächter
  - 8.) Wahl der neuen Jagdpächter
  - 9.) Verschiedenes

Eschweiler, den 12.01.2011

gez. H.J. Heinen  
(Vorsitzender)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 7      Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011
- 8      3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 9      Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011
- 10     Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011
- 11     Jahresabschluss 2007 der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
17.02.2011

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

7

**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen an  
Sonntagen im Jahr 2011**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 09.02.2011 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass

des Stadtfestes „Blüten und Farben“,  
des Stadtfestes mit Autoschau und  
eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“

dürfen an den Sonntagen

03. April 2011,  
04. September 2011 und  
18. Dezember 2011

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 14.02.2011

Bertram  
Bürgermeister

8

**Bekanntmachung****3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler  
vom 14.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.02.2011 die nachfolgende 3. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 234,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 257,00 € ersetzt.

2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 165,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 161,00 € ersetzt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.02.2011

Eschweiler, 15. Februar 2011

Bertram  
Bürgermeister

Bertram  
Bürgermeister

9

**Bekanntmachung**

**Satzung  
über die Festsetzung der  
Liquiditätssicherungskredite  
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1  
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**70.000.000,00 €**

festgesetzt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

10

**Bekanntmachung**

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der  
Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 04.05.2011,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

**vom 21.02.2011 bis 11.03.2011**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 10.Februar 2011

Bertram  
Bürgermeister

11

**Bekanntmachung****des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 15.12.2010 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 441.944.555,11 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 944.460,98 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln – 45.097,20 € festgestellt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2007**

<b>Aktiva</b>			<b>€</b>	<b>Passiva</b>			<b>€</b>
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		133.837.003,73
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	76.453,13	2.	Sonderposten		109.688.321,78
	1.2	Sachanlagen	370.323.325,83	3.	Rückstellungen		75.878.980,06
	1.3	Finanzanlagen	65.403.103,31	4.	Verbindlichkeiten		119.213.442,66
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung		3.326.806,88
	2.1	Vorräte	0,00				
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.718.535,53				
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
	2.4	Liquide Mittel	456.172,36				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		966.964,95				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>441.944.555,11</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>441.944.555,11</b>

**2. Ergebnisrechnung 2007**

<b>Erträge und Aufwendungen</b>		<b>Ergebnis 2007 in €</b>
+	Ordentliche Erträge	116.991.466,72
-	Ordentliche Aufwendungen	- 115.249.376,33
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.742.090,39</b>
+	Finanzergebnis	- 797.432,81
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>944.657,58</b>
-	Außerordentliches Ergebnis	- 196,60
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>944.460,98</b>

**3. Finanzrechnung 2007**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2007 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	108.556.310,90
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 101.328.568,11
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.227.742,79</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.320.699,81
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 10.812.511,49
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 3.491.811,68</b>
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 3.323.105,62
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>412.825,49</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.975,17
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	- 466.897,86
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>- 45.097,20</b>

Der Jahresüberschuss in Höhe von 944.460,98 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2007 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 15. Februar 2010

Bertram  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung**

#### **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg**

Am Montag, dem 04. April 2011 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstr. 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Flächen zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 11. Februar 2011

gez. J. Hillemacher      gez. M. Adamski  
(Vorsitzender)          (Geschäftsführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

12 Aufstellung des Bebauungsplans 281 - Stresemannstraße -,  
sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

13 Sitzung des Integrationsrates am 17.03.2011 - Tagesordnung -

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 3  
11.03.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

12

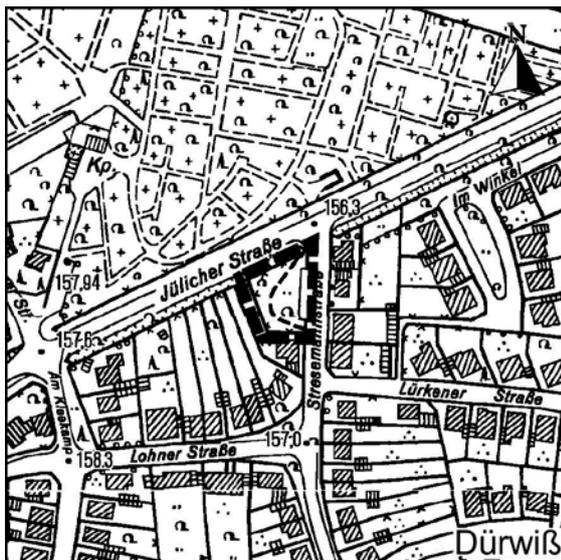
**Bekanntmachung**

**über die Aufstellung des Bebauungsplans 281  
- Stresemannstraße -, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans 281 – Stresemannstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**28.03.2011 bis 11.04.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 10.03.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

13

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates am 17.03.2011  
- Tagesordnung -**

Am Donnerstag, den 17.03.2011 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Leistungen nach den Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Stadt Eschweiler
- A 3 Bericht aus der aktuellen Vorstandsarbeit Landesintegrationsrat NRW  
hier: mündlicher Bericht Herr Sakal
- A 4 „Check your kid“ – Aktion des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zur Förderung der Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern
- A 5 Sachstandsmitteilung über die Vorbereitungen zur Woche der Integration
- A 6 Städtepartnerschaft Dalaman
- A 7 Anfragen und Mitteilungen
- A 7.1 Antrag von Herrn Abdeslam El Bourakkadi „Aktueller Bericht der VHS“
- A 7.2 Wiedereinrichtung der „Ausländerrechtlichen Beratungskommission“ auf Ebene der StädteRegion Aachen/Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 14.12.2010
- A 7.3 Presseinformation Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Kabinett beschließt Lockerung der Residenzpflicht für Asylbewerber in NRW
- A 7.4 Seminare für Mitglieder von Integrationsräten
- A 7.5 Afrika Festival Eschweiler 19. – 21.08.2011
- A 7.6 Bündnis gegen den Naziaufmarsch 2011

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.03.2011

Zaman  
Vorsitzender

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 14 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Herrn Albert Bamberger
- 15 Benennung des Kirchenvorplatzes der Dreieinigkeitskirche in "Martin-Luther-Platz"

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 4  
06.04.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

14

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Albert Bamberger, zuletzt wohnhaft Bourscheidtstraße 39, 52249 Eschweiler, gerichtete

Hundesteuerbescheid vom 07.01.2011, Debitoren-Nr. 5039434-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden.

Er kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern u. Abgaben, Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 11.03.2011

Bertram  
Bürgermeister

15

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 09.02.2011, den neugestalteten Kirchengvorplatz der Dreieinigkeitskirche in

Martin-Luther-Platz

zu benennen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 28.03.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 16 Sitzung des Stadtrates am 04.05.2011 - Tagesordnung -
- 17 Gewässerschau in der StädteRegion Aachen
- 18 Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Eschweiler I (Röhe und Innenstadt) und Eschweiler VI (Dürwiß) gesucht
- 19 Widmung der Erschließungsanlage "Auf der Komm"
- 20 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Lelo Nowa
- 21 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Diana Schmitz

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Auszahlung der Jagdpacht der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath - Nothberg)

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 5  
28.04.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

16

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates am 04.05.2011  
- Tagesordnung-**

Am Mittwoch, den 04.05.2011 findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

<b>Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates am 04.05.2011</b>	
<b>A</b>	<b>Öffentlicher Teil</b>
A 1	Fragestunde für Einwohner
A 2	Genehmigung einer Niederschrift
A 3	Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Behindertenbeirat
A 3.1	Bestellung eines neuen persönlichen Vertreters als sachkundiger Einwohner in den Kultur- ausschuss
A 4	Neubesetzung in verschiedenen Ausschüssen hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.04.2011
A 5	Arbeitssituation im Bürgerbüro, hier: u.a. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2010 Bezug: Vorlage 398/10 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2010
A 6	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2008 und Entlastung des Bürger- meisters
A 7	<b>Haushaltswurf 2011 sowie 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2013</b>
A 7.1	Haushaltsreden der Fraktionen pp.
A 7.2	Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haus- haltsjahr 2011 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW
A 7.3	Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011 sowie der 1. Fortschreibung des Haus- haltssicherungskonzeptes 2010 -2013 hier: Veränderungsliste
A 7.4	<b>Einzelvorlagen</b>
A 7.4.1	Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen in „Sozialen Brennpunkten“ nach § 20 Abs. 3 KiBiz
A 7.4.2	Antrag des Eschweiler Kanu Club e.V. vom 28.02.2011 auf Zuschussung der Bootshaus- sanierung
A 7.4.3	Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. – auf einen städti- schen Zuschuss für die Betreuung von Grundschulkindern an fünf Grundschulen im Schuljahr 2011/2012
A 7.4.4	Antrag des Eschweiler Tennisclub Blau Gelb e.V. vom 23.02.2011 auf Gewährung eines städ- tischen Zuschusses im Rahmen der Sportförderung

A 7.4.5	Einführung einer Kulturförderabgabe („Bettensteuer“); Antrag des Ratsmitgliedes Albert Borchardt, „Die Linke“
A 7.5	Erlass der Haushaltssatzung 2011 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 – 2016
A 8	Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen für das Haushaltsjahr 2011
A 9	Haushalt 2011 hier: Dringlichkeitsliste Investitionen
A 10	Schwerlastverkehr in der Innenstadt Antrag der FDP-Fraktion vom 25.02.2011
A 11	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>
A 11.1	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
A 11.2	Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes – Notruf 112 -; hier: Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
A 11.3	Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück; hier: Antrag der UWG –Stadtratsfraktion vom 11.04.2011
A 11.4	Blaustein-See Stellungnahme zu gestellten Anfragen a) Anfrage der UWG-Stadtratsfraktion vom 11.04.2011 b) Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Stadtratsfraktion vom 15.04.2011
<b>B</b>	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>
B 1	Personalangelegenheiten
B 2	<u>Grundstücksangelegenheiten</u>
B 2.1	Löschung einer Aufassungsvormerkung
B 2.2	Verkauf eines Baugrundstückes
B 2.3	Entschädigung einer Flächendifferenz
B 2.4	Erwerb eines Hausgrundstückes
B 3	Städtische Beteiligungen
B 4	<u>Vergabeangelegenheiten</u>
B 4.1	Ausführung von Abbruch- und Tiefbauarbeiten sowie Schadstoffsanierung
B 4.2	Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
B 5	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>
B 5.1	Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

17

**StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) findet im Gebiet der StädteRegion Aachen die diesjährige Gewässerschau entsprechend dem nachfolgenden Schauplan statt:

<b>Gewässer</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Treffpunkt</b>
Fuhrtsbach, Perlenbach	03.05.2011	9.00h	Parkplatz, K 25, Höfener Mühle
Erkensruhr, Sauerbach, Riffersbach	04.05.2011	9.00h	Parkplatz am Spielplatz Ortseingang Erkensruhr
Kall in Monschau sowie Mündungsbereiche der Nebengewässer, Lutterbach, Belgenbach	05.05.2011	9.00h	Pendlerparkplatz Entenpfuhl an der B 258
Brommersbach, Brombach, Tiefenbach	09.05.2011	8.00h	Rathaus Simmerath, Foyer
Laufenbach, Eschbach	10.05.2011	9.00h	Kirche in Konzen
Kall in Simmerath sowie Mündungsbereiche der Nebengewässer, Peterbach	11.05.2011	9.00h	Kirche in Lammersdorf
Kleiner Laufenbach, Schlüsselbach	12.05.2011	9.00h	Parkplatz Biesweg
Roßbach, Fischbach, Paustenbach, Heppenbach, Bruchgraben, Keltzerbach, Tiefenbach in Rollesbroich	16.05.2011	9.00h	Rathaus Simmerath, Foyer
Holderbach, Kluckbach	17.05.2011	9.00h	Kirche in Rohren
Inde, Innerortslage Eschweiler	18.05.2011	9.00h	Rathaus Eschweiler, Foyer
Wurm, Innerortslage Herzogenrath	19.05.2011	9.00h	Rathaus Herzogenrath, Foyer
Vicht, Innerortslage Stolberg	23.05.2011	9.00h	Rathaus Stolberg, Foyer

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können an der Schau teilnehmen (§ 121 Abs. 2 LWG). Ihnen ist dabei Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Aachen, den 10. März 2011

Im Auftrag  
gez.

(Zink)

18

**Bekanntmachung**

Für den Schiedsbezirk

**Eschweiler I**

- Stadtteil Röhe und Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn –

ist das Amt der **Schiedsperson**

und

**Eschweiler VI – Dürwiß**

ist das Amt der **stellvertretenden Schiedsperson** neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 15.06.2011 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, Ansprechpartnerin Waltraud Reuter, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 13.04.2011

Bertram  
Bürgermeister

19

**Bekanntmachung**

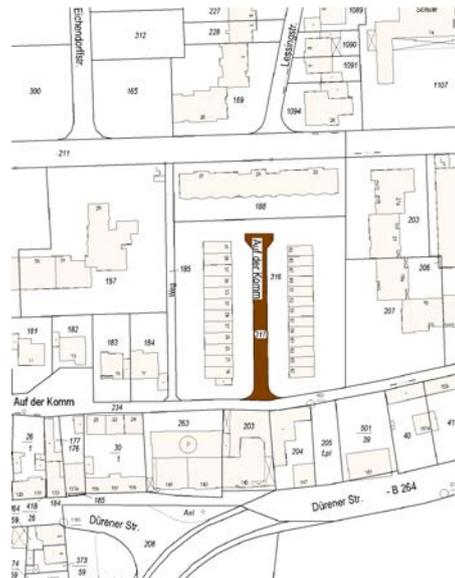
über die Widmung der Erschließungsanlage „Auf der Komm“ – nördlich abzweigender Stichweg, Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Nr. 317 – für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bbauungsplan Nr. 7/9. Änderung – Eichendorffstraße - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 19, Nr. 317, das der Erschließungsanlage „Auf der Komm“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gem. § 42 Abs. 2 (Anlage 3, Abschnitt 4) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. 11.1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der derzeit gültigen Fassung eingestuft.



(Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 13.04.2011

Bertram  
Bürgermeister  
20

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Lelo Nowa**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30451, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.04.2011

Bertram  
Bürgermeister

21

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau **Diana Schmitz**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Hundesteuerbescheid für das Jahr 2011 vom  
07.01.2011, Debitoren-Nr. 2811367-0300

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben, Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 25.03.2011

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung**

Jagdgenossenschaft Eschweiler III  
Hastenrath – Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 04.04.2011 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/ Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung an die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkatasters ist der Pacht empfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher  
Quellstraße 112  
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 05.04.2011

gez. J. Hillemacher  
(Vorsitzender)

gez. A. Adamski  
(Schriftführer)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 22 Sitzung des Integrationsrates am 18.05.2011 - Tagesordnung -
- 23 Ausscheiden des Herrn Ioannis Argiriou aus dem Integrationsrat und Feststellung des Nachfolgers, Herr Mario Asara
- 24 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn van Hung Nguyen
- 25 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
13.05.2011

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

22

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates  
am 18.05.2011  
- Tagesordnung -**

Am Mittwoch, den 18.05.2011 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Einführung und Verpflichtung eines Integrationsratsmitgliedes
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 „Afrika Festival Eschweiler“
- A 4 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Eschweiler Schulen
- A 5 Neue Regelung zur Integration
- A 6 „Muslimisches Leben in Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung und Fazit einer neuen Studie des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW“
- A 7 „Diskriminierungsschutz in der Kommune“
- A 8 „Deutsch als Fremdsprache“
- A 9 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 06.05.2011

Zaman  
Vorsitzender

23

**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 01.05.2011 ist das

Integrationsratsmitglied Herr Ioannis Argiriou,  
"Internationale-sozialdemokratische Liste",

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 372), habe ich

Herrn Mario Asara,  
Goerdtsstr. 10, 52249 Eschweiler,

aus der "Internationale-sozialdemokratische Liste" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 04.05.2011

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

24

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**

Die an Herrn van Hung Nguyen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12724, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 10.05.2011

Bertram  
Bürgermeister

25

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Geschäftszeichen 61.i.5-1.2-2009-1

Düren, den 02.Mai 2011

#### Bekanntmachung

Die RWE Power AG hat für den **Braunkohlentagebau Inden** die **zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, zur Zulassung eingereicht.

Die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (**Restsee**) wurde mit Erlass vom 19.06.2009 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landtages Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgte am 29.09.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (Seite 503), wodurch die Änderung des Braunkohlenplanes rechtsverbindlich wurde.

Der geänderte Braunkohlenplan sieht anstelle der Verfüllung des Tagebaus Inden mit Abraum aus dem Tagebau Hambach nunmehr die Anlage eines Restsees vor.

Die zweite Änderung des Rahmenbetriebsplans Inden vollzieht die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) einschließlich Folgemaßnahmen, aufsetzend auf der bisherigen Genehmigungslage, nach. Die Planunterlagen (Änderungsantrag mit zugehörigen Unterlagen) enthalten zudem Angaben zu den aktuellen artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie zu den mit dem Betrieb des Tagebaus Inden im Zeitraum von 2010 bis zum Abbauende voraussichtlich verbundenen Immissionen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bundesberggesetz (BBergG) in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 b Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen liegen für einen Monat in der Zeit vom **30.05.2011 bis einschließlich 29.06.2011** während der Dienststunden montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr bei der Stadt Eschweiler in der Abteilung für Planung und Entwicklung, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451 zur Einsichtnahme aus.

Offengelegt werden auch ein Grundstücksverzeichnis, das die katastermäßige Bezeichnung der bergbaulich in Anspruch zu nehmenden Eigentumsflächen im dem Änderungsantrag zugrundeliegenden Abbaugelände und der Sicherheitszone enthält, sowie entsprechende Katasterpläne.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21 in 52349 Düren oder bei den Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **13.07.2011** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass über den Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan Inden erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes NRW über die Kommunalverfassungsbeschwerde der Stadt Düren gegen die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee), entschieden wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Kurt Krings

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

26 Satzung der Stadt Eschweiler vom 04.05.2011 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 7  
20.05.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

26

**Bekanntmachung****Satzung  
vom 04.05.2011****der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.05.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	413 v.H.
2	Gewerbsteuer	430 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 04.05.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 27 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 28 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- 29 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris -
- 30 Unterschutzstellung von Baudenkmälern

#### Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 8  
10.06.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

27

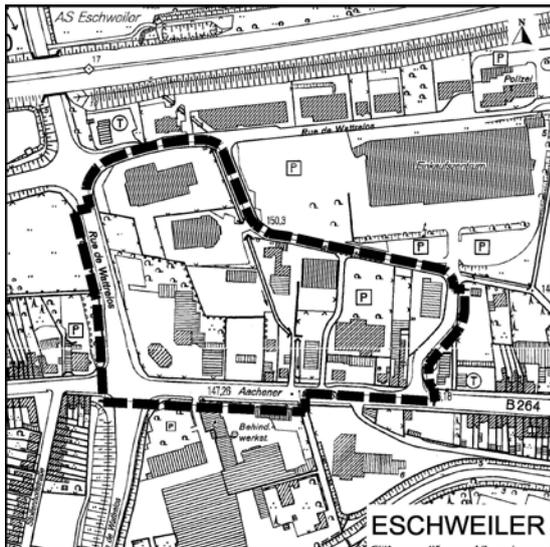
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 20.06.2011 bis 05.07.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.06.2011  
In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

28

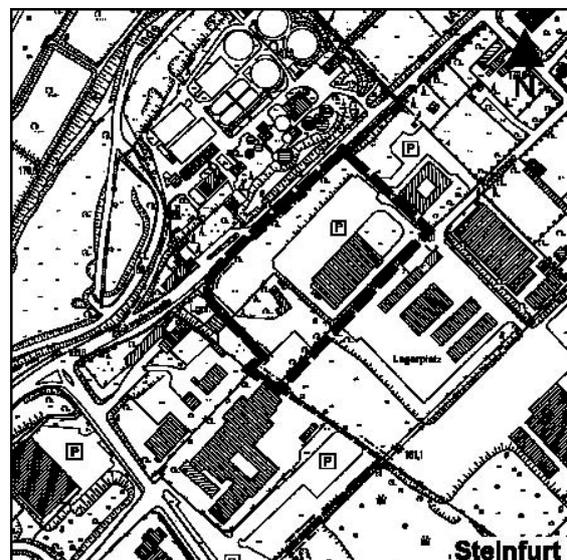
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Bebauungsplans 40 – Steinfurt – mit geänderter Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 20.06.2011 bis 05.07.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.06.2011

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

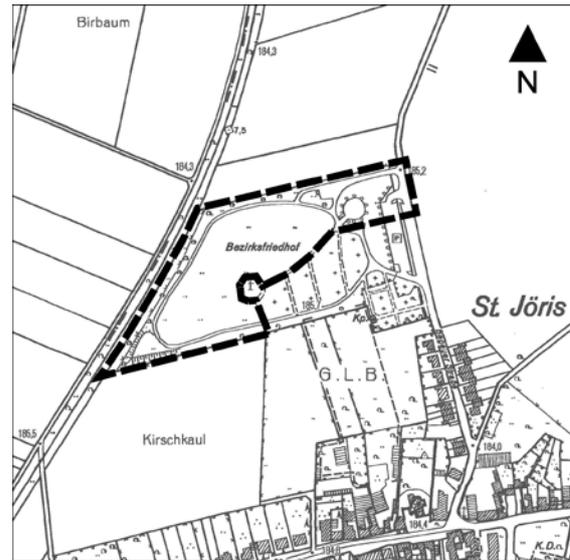
**29**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark St. Jöris - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortschafts St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 20.06.2011 bis 05.07.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.06.2011

In Vertretung

Gödde

Technischer Beigeordneter

**30**

**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung von Baudenkmalern:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste  
der Stadt Eschweiler eingetragen:

**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Katholische Pfarrkirche Sankt Peter und  
Paul, Dürener Straße 48, unter der Nummer  
195, am 13.01.2011

Eschweiler, den 26.05.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 31 Sitzung des Stadtrates am 13.07.2011 - Tagesordnung -
- 32 Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Johannes Marell
- 34 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Frau Annika Plesser
- 35 Ausführungsanordnung zur Flurbereinigung Dürwiß

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 9  
06.07.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

**Bekanntmachung**

über die Sitzung des Stadtrates am 13.07.2011  
- Tagesordnung -

Am Mittwoch, den 13.07.2011 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Erfordernisse und Optionen der zukunftsfähigen Ausgestaltung der kommunalen Daseinsvorsorge in der Stadt Eschweiler im Rahmen demographischen Wandels  
hier: Mündlicher Vortrag von Fr. Prof. Dr. Fromhold-Eisebith, RWTH Aachen
- A 4 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Eschweiler
- A 5 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien  
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.05.2011
- A 6 Einrichtung eines städtischen Sparausschusses;  
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 06.04.2011
- A 7 Kastrationspflicht für Katzen;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.03.2011
- A 8 Arbeitssituation im Bürgerbüro;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2010  
Bezug: Vorlage 398/10 für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.12.2010
- A 9 Einführung von Schuleinzugsbereichen in der Primarstufe
- A 10 Gründung eines Stadtsportverbandes
- A 11 Zuschuss zu Mietkosten für die Eschweiler Tafel
- A 12 Städtepartnerschaft Dalaman

- A 13 Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bis 2013;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.05.2011
- A 14 Baulandentwicklung in Eschweiler;  
hier: Antrag des Ratsmitgliedes Wolfram Stolz vom 08.06.2011
- A 15 Förderung studentischer Praktika bei der Stadt Eschweiler  
hier: Neufassung der Förderrichtlinie
- A 16 Dichtheitsprüfungen gemäß §61 a Landeswassergesetz NRW  
hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 30.05.2011
- A 17 Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Stadt Eschweiler;  
hier: Satzungsbeschluss
- A 18 Planungsangelegenheiten
- A 18.1 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen –  
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
- A 18.2 Bebauungsplan 258 –Pfarrgarten Nothberg –  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 19 Anfragen und Mitteilungen
- A 19.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Entgeltanpassung
- B 2 Vergabeangelegenheiten
- B 2.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
- B 2.2 Breitbandversorgung (DSL)

B 3 Wahl von Schiedspersonen

B 4 Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Unterrichtung des Rates nach §113 Abs.5 GO NRW

Eschweiler, den 01.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

32

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW**

Die Meldebehörde darf nach § 34 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postweg oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

#### **Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW**

Die Meldebehörde darf nach § 35 Absatz 1 des MG NRW den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Absatz 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Absätze 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen

das Widerspruchsrecht nach § 35 Absatz 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Absatz 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Absatz 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 16.06.2011

Bertram  
Bürgermeister

33

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Johannes Marell, zuletzt wohnhaft Aachener Straße 161 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 27.05.2011,  
Debitoren-Nr. 5019823-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.06.2011

Bertram  
Bürgermeister

**34**

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Annika Plesser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete

Hundesteuerbescheid für das Jahr 2011 vom  
07.01.2011,  
Debitoren-Nr. 5028051-0300

konnte unter der vorstehenden Anschrift nicht zugestellt werden. Er kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern u. Abgaben, Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 21.06.2011

Bertram  
Bürgermeister

**35**

**Bekanntmachung**

über die Ausführungsanordnung für die  
Flurbereinigung Dürwiß

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Flurbereinigung**

**Dürwiß**

**Az.: 16 04 1**

Mönchengladbach, 20.06.2010

Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
Fax: 0211/475-9792

**Ausführungsanordnung**

In der Flurbereinigung Dürwiß wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß (Stand Nachtrag 2) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem 01.08.2011 tritt der im Flurbereinigungsplan Dürwiß (Stand Nachtrag 2) vorgeordnete neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Dürwiß (Stand Nachtrag 2) enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Dürwiß ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom 22.06.2007 und für die durch die Nachträge betroffenen neuen Grundstücke durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungs-

verfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.

4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Dürwiß und seiner Nachträge 1 und 2 die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Dürwiß und seine Nachträge 1 und 2 sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Stand Nachtrag 2) widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den

neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (Stand Nachtrag 2) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

### **Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **Gründe**

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Dürwiß gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Dürwiß überwiegt deutlich das Interesse einzelner Klageführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Klagen einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Klageführer hinreichend gewahrt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS) gez. Huber

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

36 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
12.07.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

36

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.05.2011 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 449.062.462,77 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 11.761.313,37 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.274.045,13 € festgestellt.

#### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2008

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	125.881.010,29
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	61.934,04	2.	Sonderposten	108.042.591,62
	1.2 Sachanlagen	374.542.544,25	3.	Rückstellungen	74.777.041,21
	1.3 Finanzanlagen	65.840.369,76	4.	Verbindlichkeiten	136.891.247,66
2.	Umlaufvermögen		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	3.470.571,99
	2.1 Vorräte	0,00			
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.017.161,16			
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
	2.4 Liquide Mittel	1.274.045,13			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.326.408,43			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>449.062.462,77</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>449.062.462,77</b>

#### 2. Ergebnisrechnung 2008

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2008 in €
+	Ordentliche Erträge	109.275.978,27
-	Ordentliche Aufwendungen	- 118.724.984,63
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 9.449.006,36</b>
+	Finanzergebnis	- 2.324.273,75
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 11.773.280,11</b>
-	Außerordentliches Ergebnis	11.966,74
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 11.761.313,37</b>

**3. Finanzrechnung 2008**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2008 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	100.851.262,16
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 109.853.046,66
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 9.001.784,50</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.288.286,36
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 15.754.363,92
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 6.466.077,56</b>
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<b>15.808.062,90</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>340.200,84</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmittel	456.172,36
+	Bestand an fremden Finanzmittel	477.671,93
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.274.045,13</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 04. Juli 2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 37    Bebauungsplan 258 -Pfarrgarten Nothberg-
- 38    Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 -Lenzenfeldchen-
- 39    1. Änderungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 - 7 Landeswassergesetz NRW innerhalb der Teilgebiete "Wasserschutzgebiet" und "Aue"
- 40    Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 11  
27.07.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

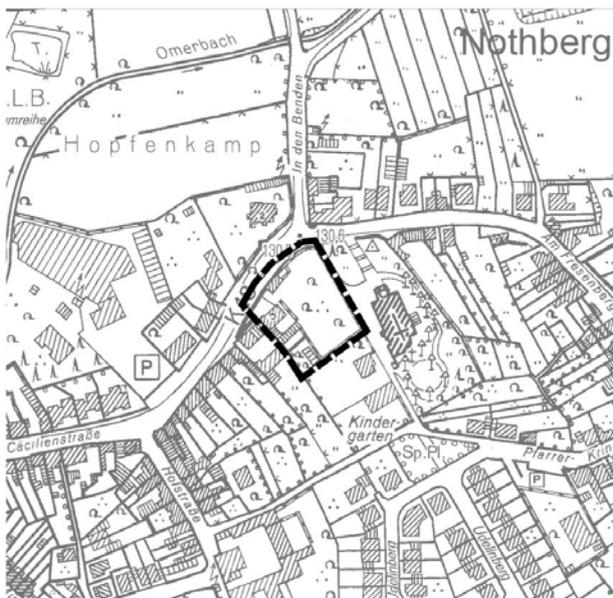
37

### Bekanntmachung vom 21.07.2011

---

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 den Bebauungsplan 258 - Pfarrgarten Nothberg - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 258 – Pfarrgarten Nothberg - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 258 - Pfarrgarten Nothberg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der

§§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 258 - Pfarrgarten Nothberg - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 21.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

38

**Bekanntmachung**  
**Satzung**

**über die Anordnung einer Veränderungs-sperre im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen –**

**vom 19.07.2011**

**(Satzung Nr. 21)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen – in der Gemarkung Eschweiler, Flur 12,13,14 und 96, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden vom östlichen Abzweig der Rue de Wattrelos bis zur Einmündung Auerbachstraße,

im Osten von der Auerbachstraße zwischen der Einmündung Rue de Wattrelos und der Einmündung in die Aachener Straße,

im Süden von der Aachener Straße zwischen der Einmündung der Auerbachstraße und der Kreuzung mit der Rue de Wattrelos,

im Westen von der Rue de Wattrelos zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Einmündung des östlichen Abzweiges der Rue de Wattrelos.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

**Anlage**

Geltungsbereich der Veränderungssperre

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

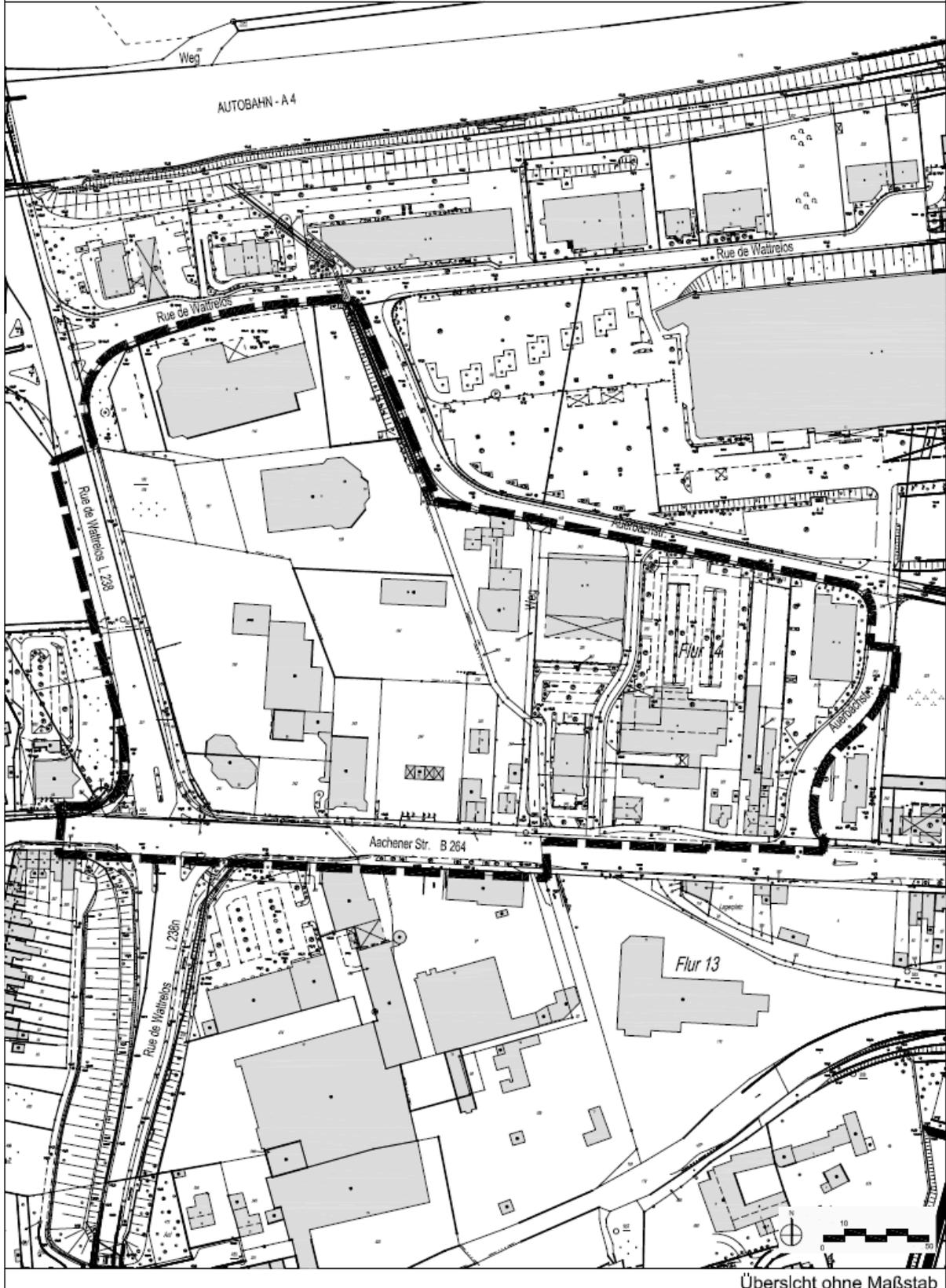
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

ANLAGE ZUR SATZUNG NR. 21

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre  
im Plangebiet des Bebauungsplanes 35 / 8. Änderung - Lenzenfeldchen -



Übersicht ohne Maßstab

39

**Bekanntmachung****1. Änderungssatzung zur  
Satzung  
über die Änderung der Fristen  
bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen  
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb  
der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“****Präambel**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes der Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ beschlossen:

**§ 1**

§ 5 „Sanierungsfrist“ wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

40

## **Bekanntmachung**

### **Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 61 a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S 926), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Notwendigkeit zur Regelung**

Die Stadt soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Stadt Eschweiler. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verändert.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den Anlagen 1 bis 15 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücke, die an den aufgeführten Straßen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gem. § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser und die zugehörige Grundstücksanschlussleitung von der privaten Grundstücksgrenze bis zur Einmündung in die öffentliche Abwasseranlage. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### § 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den jeweiligen Fristen der nachfolgenden Tabelle durchzuführen.

<b>Teilgebiet</b>	<b>Frist</b>
<b>1</b>	<b>31.12.2012</b>
<b>2.1</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>2.2</b>	<b>31.12.2013</b>
<b>3.1</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>3.2</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>4</b>	<b>31.12.2015</b>
<b>5</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>6</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>7</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>8</b>	<b>31.12.2018</b>
<b>9</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>10</b>	<b>31.12.2020</b>
<b>11</b>	<b>31.12.2021</b>
<b>12</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>13</b>	<b>31.12.2022</b>

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Eschweiler unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Eschweiler vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung in den Teilgebieten 2.1, 3.1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) oder aber mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. In den Teilgebieten 1, 2.2, 3.2 und 5 wird die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Stadt Eschweiler als ausreichende Prüfmethode anerkannt. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplanskizze mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))
  2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
  3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Untersuchung: durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, bei der Druckprüfung: festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
    - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss (z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet));
    - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
    - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
  4. Datum der Prüfung
  5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

#### **§ 4**

#### **Anforderungen an die Sachkundigen**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Eschweiler nicht anerkannt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 6 Wasserschutzgebiet und Aue**

Unberührt von dieser Satzung findet die für die Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ erlassene Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ vom 15.12.2010, in der jeweils geltenden Fassung, weiterhin Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 1**

Am Burgfeld  
Amselweg  
An der Glocke  
Anna-Klöcker-Anlage  
Antoniusstraße  
Arndtstraße  
Auf dem Höfchen  
August-Thyssen-Straße  
Bergrather Straße  
Bismarckstraße  
Bourscheidtstraße  
Burgstraße  
Dechant-Deckers-Straße  
Dechant-Kirschbaum-Straße  
Drosselweg  
Eisenbahnstraße  
Ekkehardstraße  
Englerthstraße  
Feldenendstraße  
Feldstraße  
Finkenweg  
Fischerstraße  
Franz-Rüth-Straße  
Franzstraße  
Grabenstraße 25, 27, 29, 31, 33-85  
Grachtstraße  
Graeserstraße  
Gutenbergstraße  
Heinrich-von-Berg-Weg  
Hompeschstraße  
Hospitalgasse  
Hubertusstraße  
Hüttenstraße  
Ichenberg  
Im Kamp  
Indepromenade  
Inselstraße  
Invalidenstraße  
Jahnstraße  
Johanna-Neuman-Straße

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 1**

Josef-Nacken-Weg	
Josefstraße	
Kaiserstraße	
Karlstraße	
Kochsgasse	17, 19, 21, 30, 32, 34
Krottshäuser	14-22
Langwahn	
Ludwigstraße	
Marienstraße	
Martin-Luther-Straße	
Merkurstraße	
Michelsweg	
Mittelstraße	
Moltkestraße	
Neustraße	
Nothberger Straße	
Odilienstraße	
Patternhof	
Raiffeisen-Platz	
Reigate & Bandstead-Platz	
Rosenallee	
Röthgener Straße	
Schwalbenweg	
Starenweg	
Steinstraße	
Stoltenhoffmühle	
Talstraße	
Tunnelweg	
Uferstraße	
Vereinsstraße	
Von-der-Horst-Straße	
Von-Harff-Straße	
Vulligstraße	
Wilhelmstraße	
Zechenstraße	1-129

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 2.1**

Am Hovener Feld  
Am Mühlengraben

An der Burgmauer

Bachstraße

Berliner Ring

Blumenstraße

Brigidastraße

Burgweg

Dr.-Gilles-Straße

Dürener Straße

342, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 422, 424,  
426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442, 444, 446, 448, 450, 452,  
454, 456, 458, 460, 462, 462a, 462b, 464, 464a, 464b, 464c, 466, 468,  
470, 471-603

Filzengraben

Floraweg

Frankenplatz

Franz-Gessen-Straße

Gerhart-Hauptmann-Straße

Hans-Leyers-Weg

Hauptstraße

Haus Palant

Hochbrückerweg

Hovener Straße

Im Eichelkamp

In den Burgwiesen

Johannisstraße

Kantstraße

Klinkgasse

Kölner Straße

Kopernikusstraße

Lindenallee

Pfarrer-Hoffmans-Straße

Rößlers Mühle

Rundstraße

Schützenstraße

Severinstraße

Verbindungsstraße

Vollmühle

Von-Hatzfeld-Straße

Zum Hagelkreuz

1-13

**Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 2.2**

Auf dem Driesch

Auf dem Pesch

Elektrowerk

In der Krause

Max-Planck-Straße  
Rolf-Hackenbroich-Straße

**Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der  
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz  
Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 3.1**

Aachener Straße	1-93
Albrecht-Dürer-Straße	
Allensteiner Straße	
Am Stapel	
An Wardenslinde	
Asternweg	
Auerbachstraße	
Auf der Komm	
Bernhard-Letterhaus-Straße	
Brauhausstraße	
Brunnenhof	
Carbynstraße	
Dahlienweg	
Danziger Straße	
Dreieckstraße	
Dreiers Gärten	
Drieschstraße	
Dürener Straße	1- 340, 347, 349, 351, 353, 355, 357, 357a, 359, 361, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 375, 377, 379, 381, 383, 385, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 399, 401, 403, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 417a, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 481, 483, 485
Eduard-Mörrike-Platz	
Eduard-Mörrike-Straße	
Eichendorffstraße	
Elbinger Straße	
Englerthsgärten	
Fliederweg	
Fontanestraße	
Franz-Liszt-Straße	
Franz-Marc-Straße	
Friedensstraße	
Funkengasse	
Gartenstraße	
Grabenstraße	1-13, 14, 16, 18, 20, 22, 24
Grüner Weg	
Grünewaldstraße	
Hehlrather Straße	

**Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 3.1**

Heinrich-Imig-Straße	
Hölderlinstraße	
Hugo-Merckens-Straße	
Im Klostergarten	
Indestraße	
Johannes-Rau-Platz	
Jülicher Straße	1-101
Kochsgasse	1-16, 18
Kolpingstraße	
Königsberger Straße	
Lessingstraße	
Liebfrauenstraße	
Lilienthalstraße	
Lotzfeldchen	
Maasstraße	
Marienburger Straße	
Markt	
Marktstraße	
Mauerweg	
Moselstraße	
Mozartstraße	
Nelkenweg	
Nordstraße	
Oststraße	
Otto-Wels-Straße	
Parkstraße	
Paul-Ernst-Straße	
Peilsgasse	
Peter-Liesen-Straße	
Peter-Paul-Straße	
Pfarrer-Appelrath-Straße	
Preyerstraße	
Reuleauxstraße	
Rue de Wattrelos	1-29
Ruhrstraße	
Saarstraße	
Schnellengasse	
Schubertweg	
Sternheimstraße	
Stettiner Straße	

**Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 3.1**

Stormstraße	
Stralsunder Straße	
Südstraße	1-41
Tilsiter Straße	
Trillersgasse	
Tulpenweg	
Uhlandstraße	
Von-Humboldt-Straße	
Von-Kleist-Straße	
Von-Stephan-Straße	
Weserstraße	
Wollenweberstraße	

**Anlage 5 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 3.2**

An der Wasserwiese	
Götz-Briefs-Weg	
Hovermühle	
Königsbenden	

**Anlage 6 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 4**

Albertstraße	1-61, 61a
Am Goldberg	
Am Hastenrather Fließ	1, 1a, 3, 3a, 5, 7, 9
Am Kalkofen	
Am Köhlerpfad	
Am Riffersbach	
Am Wolfshag	
Ardennenstraße	
Bergrather Feld	
Bergrather Hof	
Bohler Straße	
Eifelstraße	4
Gressenicher Straße	
Hamicher Weg	1, 6, 7, 9, 11
Harzstraße	

Hastenrather Weg  
 Heibachstraße  
 Herrenfeldchen  
 Hunsrückstraße  
 Huppertzbruch  
 Im Felde  
 Im Kuckuck  
 Im Wiesenhang  
 Josef-Artz-Straße  
 Käthe-Kruse-Straße  
 Killewittchen  
 Kopfstraße  
 Kronendriesch  
 Maarfeld  
 Pfarrer-Funk-Straße  
 Pfarrer-Kleinermann-Straße  
 Quellstraße  
 Rhönstraße  
 Schlesierweg  
 Stüfgensweg  
 Taununsstraße  
 Vennstraße  
 Villeweg  
 Vogesenstraße  
 Volkenrather Straße 1, 2, 3, 5-53

**Anlage 6 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 4**

Weierstraße  
 Wendelinusstraße 1-52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 64a, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 76a, 76b, 76e, 76f, 76g  
 Wiesenkoppe  
 Zanderhof  
 Zur Bohler Heide

**Anlage 7 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 5**

Am Kraftwerk  
 Carl-Zeiss-Straße  
 Dürwißer Straße  
 Ernst-Abbe-Straße  
 Hermann-Hollerith-Straße

Langgasse  
 Wilhelm-Lexis-Straße  
 Zum Hagelkreuz 16, 24, 27, 29, 30

**Anlage 8 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 6**

Am Fresenberg  
 Am Mühlenfeld  
 Am Omerbach  
 Am Steinbüchel  
 Bendenmühle  
 Bongarder Hof  
 Bovenberg  
 Brückenstraße  
 Cäcilienstraße  
 Heisterner Straße 1-27, 28, 28a, 30, 30a, 32, 34, 34a, 34b, 36, 38, 38a, 40, 40a, 40b, 40c, 40d, 40e, 40f, 40g, 40h, 40i, 42, 42a, 42b, 44, 44a, 46, 48, 50, 70

Hofstraße  
 Hohe Straße  
 Hüchelner Straße 1-74

In den Benden  
 In der Schleh  
 Knippmühle 1, 1a, 3, 3a, 3b, 5, 7-22

Lärchenhof  
 Nothberger Hof  
 Nothberger Platz  
 Pfarrer-Krings-Straße  
 Udelinberg  
 Von-Bongart-Straße  
 Von-Palant-Straße  
 Zechenstraße 130, 132, 134

Zur Alten Kirche

**Anlage 9 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 7**

Am Buschend  
 Am Nierchen  
 Am Schildchen  
 Auf der Heide  
 Baptistastraße  
 Bergstraße

Eisenmühlenstraße  
 Haldenstraße  
 Heidesiedlung  
 Hermann-Löns-Straße  
 Höhenweg  
 Hüchelner Benden  
 Hüchelner Straße 1-248  
 Im Römerfeld  
 In der Gracht  
 Kölner Straße  
 Langerweher Straße  
 Olympiastraße  
 Sandkaulberg  
 Stadionstraße  
 Tannenbergsstraße  
 Weißer Weg  
 Wilhelmshöhe

**Anlage 10 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 8**

Albertshof  
 Albertstraße 63a, 63b, 65  
 Allmannshof  
 Alte Ziegelei  
 Am Buchenwald  
 Am Grünen Winkel  
 Am Hang  
 Am Heinrichsschacht  
 Am Kitzberg  
 Am Pütt  
 Am Schlemmerich  
 Backsteinweg  
 Barbarastraße 1, 13, 15, 17  
 Bohler Heide  
 Buschweg  
 Dampfziegelei  
 Duffenter  
 Eduardstraße  
 Einhardstraße  
 Feldbrandweg  
 Florianweg  
 Friedhofsweg  
 Friedrichstraße  
 Heinrichsallee  
 Heinrichsweg

Hermann-Löns-Anger  
Hoeschweg  
Im Hag  
Jägerspfad  
Konkordiasiedlung  
Konkordiastraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 34  
Konkordiaweg  
Kunstschacht  
Lehmkuhlweg  
Matthiasweg

**Anlage 10 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 8**

Oberdorf  
Pumpe 1,2 ,3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 48a, 48b, 56, 58, 60, 66, 68, 72, 74, 80, 82, 82a, 82b  
Ringofen  
Sandberg  
Sebastianusweg  
Sofienstraße  
Stich 2, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 23a, 25, 25a, 27, 27a, 29, 29a, 31, 31a, 33, 33a, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 57, 59, 61, 63, 66, 66a, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84,, 86, 88, 89, 90, 91, 91a, 91b, 92, 93, 94, 95, 95a, 96, 96a, 96b, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164  
Tonbrennerweg  
Wilhelminenstraße  
Zentrum  
Zieglerstraße

**Anlage 11 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 9**

Ackerstraße  
Am Burgbusch  
Am Hof  
Am Klosterhof  
Am Klosterweiher  
Am Maxweiher  
An der Fahrt  
An der Fauch  
An der Festhalle

Auf dem Felde  
Auf den Hufen  
Auf der Merz  
August-Bebel-Straße  
Begauer Mühlenweg  
Begauer Straße  
Blasiusstraße  
Eiche  
Elsassstraße  
Georgsweg  
Gerhard-Meiß-Straße  
Im Busch  
Im Rott  
Kalvarienbergstraße  
Kambachstraße  
Kettelerstraße  
Kinzweiler Burg  
Kinzweilerstraße  
Kirchstraße  
Klapperstraße  
Klosterweg  
Konrad-Müller-Straße  
Kreuzstraße  
Langendorfer Hof  
Langweiler Weg  
Laurenzberger Weg  
Lürkener Weg  
Mariadorfer Straße  
Merzbachstraße  
Merzbrücker Straße

**Anlage 11 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 9**

Mühlenweg  
Neusener Straße  
Nierhausener Straße  
Obere Mühle  
Obermerzer Straße  
Oberstraße  
Panne Straße  
Peter-Koch-Straße  
Pfarrer-Einerhand-Straße  
Pferdegasse

Pützfeldchen  
 Reginastraße  
 Schwarzwaldstraße  
 Spessartstraße  
 Valentinstraße  
 Velauer Straße  
 Viktoriastraße  
 Von-Trips-Platz  
 Von-Trips-Straße  
 Wardener Straße  
 Westerwaldstraße  
 Wültgensstraße

**Anlage 12 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 10**

Aachener Straße	94-338
Am Römerberg	
Auf dem Ellerberg	
Buchenhof	
Buschfuhrer Hof	
Erfstraße	
Glücksburg	
Goerdtsstraße	
Krottshäuser	1, 2, 3, 4, 6, 8, 22
Kuckhoffmühle	
Kupfermühlencamp	
Matthias-Stiel-Straße	
Merzbrück	
Neu-Broicher-Hof	
Neulandhof	
Nickelstraße	
Obermerzer Hof	
Propstei	
Rinkensplatz	
Röher Hütte	
Röher Straße	1-80
Rue de Wattlelos	51
Schubbendenweg	
Schulstraße	
Sterzbusch	
Stoltenhoffstraße	
Tank & Rast Aachener Land Nord	
Tank & Rast Aachener Land Süd	
Werdenstraße	

**Anlage 13 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen****Teilgebiet 11**

Abt-Simons-Straße  
Ahornweg  
Alsdorfer Straße  
Am Bongert  
Am Fließ  
Am Hochhaus  
Am Hörschberg  
Am Kleekamp  
Am Rodelberg  
Am Steinacker  
Am Vogelschuss  
An der Waidmühle  
Auf dem Bend  
Auf dem Hügel  
August-Schmidt-Straße  
Baumschulenweg  
Bertolt-Brecht-Straße  
Bonhoefferstraße  
Bonifatiusstraße  
Breslauer Straße  
Broicher Pfad  
Buchenweg  
Dornweißstraße  
Drimbornshof  
Dürwißer Kirchweg  
Eichenstraße  
Erich-Kästner-Straße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Fronhovener Straße  
Fuchshofweg  
Gasthausstraße  
Goethestraße  
Grünstraße  
Hainbuchenweg  
Hans-Böckler-Straße  
Harbigstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Im Winkel

**Anlage 13 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen****Teilgebiet 11**

Jülicher Straße 102-259  
Kapellenstraße  
Karl-Arnold-Straße  
Kastanienweg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Knappenweg  
Konrad-Adenauer-Straße  
Kurt-Schumacher-Straße  
Kurt-Tucholsky-Straße  
Laurentiusstraße  
Laurenzberger Hof  
Laurenzberger Straße  
Lindenhof  
Lindenstraße  
Lohner Straße  
Lürkener Straße  
Marie-Juchacz-Straße  
Martinstraße  
Nagelschmiedstraße  
Pfarrer-Bringmann-Platz  
Platanenweg  
Raiffeisenweg  
Robert-Koch-Straße  
Römerstraße  
Schillerstraße  
Sebastianusstraße  
Stresemannstraße  
Theodor-Heuss-Ring  
Ulmenstraße  
Weisweilerstraße  
Wilhelm-Dohmen-Straße  
Wilhelm-Proemper-Straße  
Zehnthofstraße  
Zukunft  
Zum-Blaustein-See

**Anlage 14 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen****Teilgebiet 12**

Akazienhain  
Alte Rodung  
Am Bergamt

Am Ginsterbusch	
Am Rosenstock	
Barbarastraße	2, 2a, 6, 8, 10, 12, 20
Birkengangstraße	
Elisabethweg	
Erikaweg	
Hagedornweg	
Heidestraße	
Im Padtkohl	
Kiefernweg	
Luisenstraße	
Moosweg	
Pumpe	45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65a, 65b, 65c, 67, 69, 79, 79a, 79b, 79c, 79d, 79e, 81, 83, 87, 89, 91
Rotdornweg	
Schlehdornweg	
Städtlerstraße	
Steinkohlenfeld	
Stolberger Straße	1, 3, 43, 45, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 105, 117, 125, 129
Waldstraße	
Weißdornweg	

**Anlage 15 zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen**

**Teilgebiet 13**

Aldenhovener Straße  
 Bourheimer Straße  
 Domtalweg  
 Erbericher Straße  
 Fronhoven  
 Fronstraße  
 Hausener Straße  
 Jan-van-Werth-Straße  
 Kirchplatz  
 Kommendenstraße  
 Langendorfer Straße  
 Leo-Meuser-Straße  
 Lohner Hof  
 Maarstraße  
 Pützlohner Hof  
 Pützlohner Straße  
 Ringstraße  
 Rosenstraße  
 Silvesterstraße  
 Wiesenstraße



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 41 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Miki Ajetovic
- 42 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ivan Stoilkovic
- 43 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Patrick Gerhard Berrag
- 44 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Georgiew Kraismir

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im September 2011

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 12  
11.08.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

41

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Miki Ajetovic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12515, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

42

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Ivan Stoilkovic**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12515, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.07.2011

Bertram  
Bürgermeister

43

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Patrick Gerhard Berrag**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30465, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.08.2011

Bertram  
Bürgermeister

44

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Georgiew Kraismir**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30467, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.08.2011

Bertram  
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung**

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse  
im September 2011**

Mittwoch, 21.09.2011	Haupt- und Finanzausschuss, 17.30 Uhr, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 22.09.2011	Planungs-, Umwelt- und Bau- ausschuss, 17.30 Uhr, Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 27.09.2011	Behindertenbeirat, 17.30 Uhr, Rathaus, Raum 8
Dienstag, 27.09.2011	Rechnungsprüfungsausschuss <b>- nichtöffentlich-</b>
Mittwoch, 28.09.2011	Stadtrat, 17.30 Uhr, Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

45 Änderung des Wehrpflichtgesetzes ab dem 01.07.2011

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 13  
26.08.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

45

## Öffentliche Bekanntmachung

### Änderungen des Wehrpflichtgesetzes ab dem 01.07.2011

Die Bundesregierung hat entschieden, ab 1. Juli 2011 die Einberufung zum Grundwehrdienst auszusetzen. Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

Die Meldebehörden sind nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der neuen Fassung dazu verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung nachfolgend genannte Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übermitteln, wenn die Betroffenen dem nicht zuvor gegenüber der Meldebehörde widersprochen haben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Meldebehörden jährlich zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sind diese zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Für die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Oktober 2011.

Für die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden, erfolgt die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2012.

Eschweiler, 24.08.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 46      Bebauungsplan 142 B - Bourscheidtstraße -  
47      1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
01.09.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

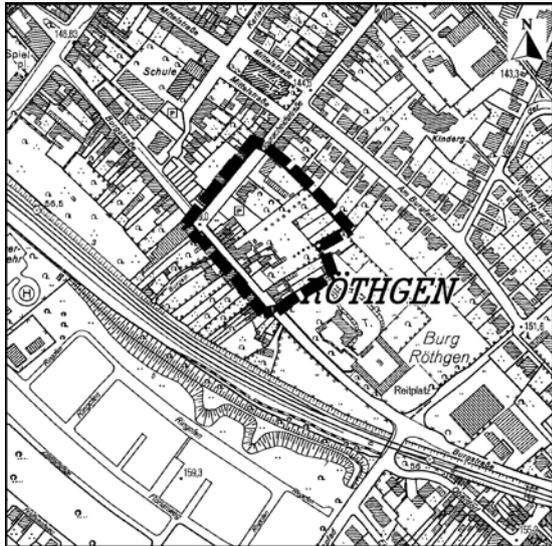
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 07.09.2011 bis 07.10.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während

der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 26.08.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

47

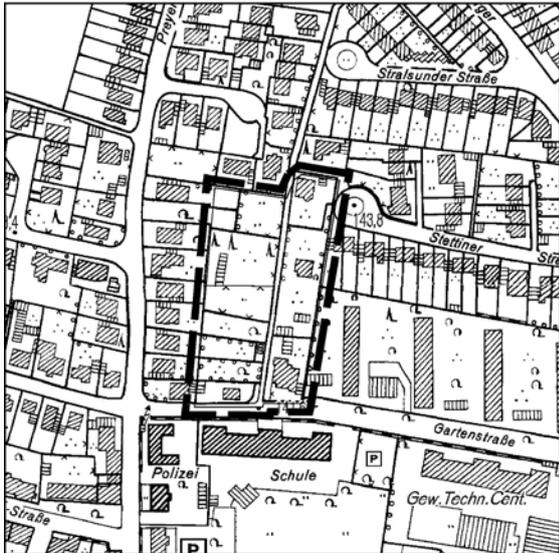
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen - gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich nördlich der Gartenstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 07.09.2011 bis 20.09.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 26.08.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 48 Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011 - Tagesordnung -
- 49 Bebauungsplan 142 B - Bourscheidtstraße -
- 50 Flurbereinigung Inden - Schlussfeststellung -
- 51 Jahresabschluss 2007 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2011

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 15  
21.09.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

48

**Bekanntmachung**

über die Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011  
- Tagesordnung –

Am Mittwoch, den 28.09.2011 findet um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner  
hier: Anfrage der Frau Martina Beckers  
Anfrage des Herrn Christian Olbrich
- A 2 Genehmigung von Niederschriften
- A 2.1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2.2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellungen von Vertretern in juristische Personen
- A 3.1 Bestellung eines neuen Mitgliedes in den Verwaltungsrat der BKJ
- A 3.2 Bestellung eines Vertreters und eines persönlichen Vertreters in die Gesellschafterversammlung der GREEN GmbH
- A 4 Baulandentwicklung in Eschweiler;  
hier: Antrag des Ratsmitgliedes Wolfram Stolz vom 08.06.2011
- A 5 Satzungen
- A 5.1 Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung);  
hier: Entwurf zur Neufassung der Satzung
- A 5.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße sowie der Maasstraße  
hier: Satzungsbeschluss
- A 6 Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- A 6.1 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für den Haushalt 2011

bei Produkt 032110101, Bez.: Grundschulen, Kostenstelle 400000000, Sachkonto 501900000, Bez.: Aufwand für sonstige Beschäftigte

- A 6.2 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 063610101 – Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 51000000, Sachkonto 53320100 – Tagespflege gem. § 23 SGB VIII – in Höhe von 265.000 €
- A 6.3 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 140.000,00 € bei Produkt 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst –, Sachkonto 52350000 – Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Kostenstelle 6600 0000
- A 6.4 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen bei Produkt 06 363 01 01, Bez.: Hilfe für junge Menschen und ihre Familien; Kostenstelle 5100 0000, Sachkonten 5232 0100, Bez.: Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. § 89 ff SGB VIII i.H.v. 75.600,00 €; 5331 0800, Bez.: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII i.H.v. 242.200,00 €; 5332 0400, Bez.: Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII i.H.v. 743.000,00 € und 5332 0600, Bez.: Eingliederungshilfe in Einrichtungen § 35 a SGB VIII i.H.v. 139.200,00 € (insgesamt: 1.200.000 €)
- A 7 Anfragen und Mitteilungen
- A 7.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Änderung der Satzung der „RW Holding AG“
- B 2 Grundstücksangelegenheiten
- B 2.1 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 2.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- B 3 Vergabeangelegenheiten
- B 3.1 Ausführung von Elektroarbeiten
- B 4 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 5 Anfragen und Mitteilungen

B 5.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, den 16.09.2011

In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**49**

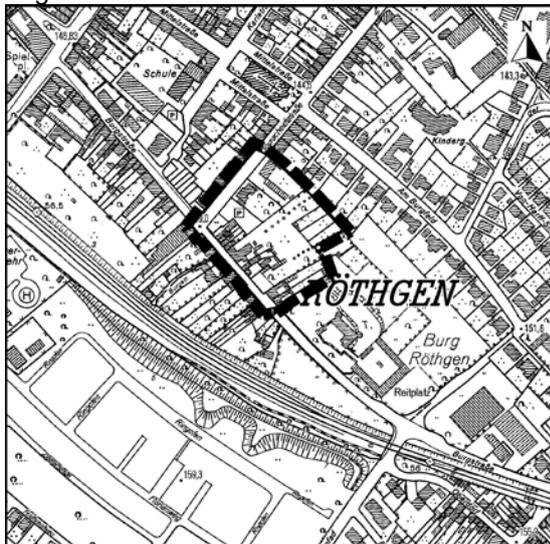
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 29.09.2011 bis 31.10.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 16.09.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

50

**Bekanntmachung****Abschrift**

**Bezirksregierung Köln**  
**Dezernat 33**  
**-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

**50667 Köln, den 01.09.2011**  
**Zeughausstraße 2-10**  
**Tel.: 0221 / 147 - 4105**

**Flurbereinigung Inden**  
**Az.: 33.41 -11 91 1-**

**Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 5 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Inden. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

**Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Das Klagerecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Inden zu.

Im Auftrag  
(LS) *gez. Fehres*  
(Fehres)  
Ltd. Reg. Verm. Direktor

51

**Bekanntmachung**

**des Jahresabschlusses 2007  
der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche  
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 20.07.2011 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und den Lagebericht für das Rumpfwirtschaftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

<b>Bilanzsumme:</b>	<b>3.166.448,32 €</b>
<b>Jahresfehlbetrag:</b>	<b>66.642,61 €</b>

Der Jahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, beauftragt.

Diese hat am 15. Juni 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2007 sowie der Lagebericht für das Rumpfwirtschaftsjahr 2007 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2007 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 01. September 2011

Joußen  
Vorstand

**Hinweisbekanntmachung**

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Oktober bis Dezember 2011**

Dienstag,  
11.10.2011      Sportausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7

Mittwoch,  
12.10.2011      Gemeinsame Sitzung des  
Integrationsrates und des  
Schulausschusses  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag,  
13.10.2011      Jugendhilfeausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch,  
19.10.2011      Haupt- und Finanzaus-  
schuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag,  
08.11.2011      Sozial- und Senioren-  
ausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7

Dienstag,  
15.11.2011      Planungs- Umwelt- und  
Bauausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch,  
16.11.2011      Stadtrat  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag,  
29.11.2011      Schulausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch,  
30.11.2011      Haupt- und Finanzaus-  
schuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag,  
01.12.2011      Jugendhilfeausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag,  
06.06.2011      Rechnungsprüfungsaus-  
schuss  
**- nichtöffentlich-**

Mittwoch,  
07.06.2011      Kulturausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7

Donnerstag,  
08.12.2011      Planungs-, Umwelt- und  
Bauausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

Dienstag,  
13.12.2011      Integrationsrat  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7

Mittwoch,  
14.12.2011      Stadtrat  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 52 Sitzung des Integrationsrates am 12.10.2011 - Tagesordnung -
- 53 Bebauungsplan 270 - Im Rott -
- 54 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse im Dezember 2011 - Berichtigung -

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 16  
29.09.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

52

**Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den 12.10.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sitzung des Integrationsrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Die Tagesordnungspunkte **A 1 – A 4** werden in einer gemeinsamen Sitzung des Integrationsrates und des Schulausschusses beraten.

**A Öffentlicher Teil**

A 1 Bestellung einer Schriffführerin für den Integrationsrat

sowie Bestellung einer Schriffführerin für die gemeinsame Sitzung des Integrationsrates und des Schulausschusses

A 2 „Alle Kids sind VIPs“ – Initiative der Bertelsmannstiftung

A 3 Aufhebung der Übermittlungspflicht für Bildungseinrichtungen

A 4 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Eschweiler Schulen

A 5 Genehmigung einer Niederschrift

A 6 Migrationsgutachten

A 7 Europa uneins über Flüchtlinge

A 8 Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

A 9 „Aktion zusammen wachsen – Bildungspatenschaften stärken, Integration fördern“

A 10 Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU

A 11 Elektronischer Aufenthaltstitel

A 12 Doppelte Staatsbürgerschaft

A 13 Fachkräftewanderung

A 14 Erfordernis eines Kleinkinderbetreuungsangebotes während der Integrations- und Sprachkurse der VHS für Menschen mit Migrationshintergrund hier: Prüfantrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 12.07.2011

A 15 Anfragen und Mitteilungen

A 15.1 Diskriminierungsschutz in der Kommune; Antwortschreiben der Verwaltung

**B Nichtöffentlicher Teil**

B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.09.2011

Ilker Zaman  
Vorsitzender

53

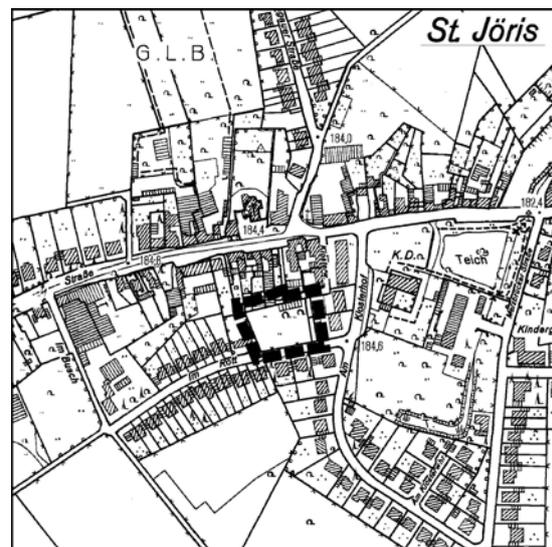
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 279 - Im Rott - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 279 - Im Rott - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 10.10.2011 bis 10.11.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 279 - Im Rott - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 28.09.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

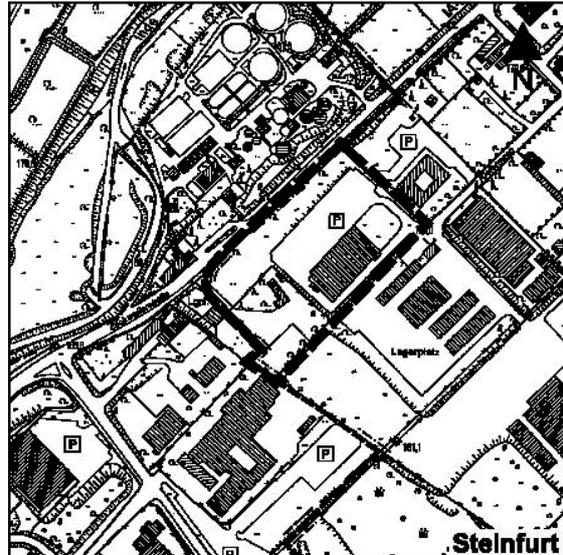
**54**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 10.10.2011 bis 10.11.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Bericht zur Altlastensituation (IHS 2011)
- Bericht zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen (IHS 2011)
- Stellungnahme zur Versickerung von Niederschlagswasser (IHS 2011)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (BfU 2011)
- Schalltechnisches Gutachten SI-E 11/110/04 (SWA 2011)

- Entwässerungskonzept (IQ Ingenieurgesellschaft Quadriga mbH 2011)

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 28.09.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

### Hinweisbekanntmachung

#### **Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse im Dezember 2011 - Berichtigung-**

Im Amtsblatt Nr. 15 aus 2011 vom 21.09.2011 wurden irrtümlich die nachstehend aufgeführten Sitzungen mit einem falschen Sitzungsdatum abgedruckt. Die Sitzungen finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, <b>06.12.2011</b>	Rechnungsprüfungsausschuss <b>- nichtöffentlich-</b>
--------------------------------	---

Mittwoch, <b>07.12.2011</b>	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
--------------------------------	---

- Änderungen vorbehalten -

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 55 Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 19.10.2011  
- Tagesordnung -
- 56 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
"Moselstraße" - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße -
- 57 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW  
"Maasstraße"

#### Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
13.10.2011

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

55

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Stadtrates am 19.10.2011**

Am Mittwoch, den 19.10.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sitzung des Stadtrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 2 Beschaffung von Hard- und Software
- B 3 Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt Eschweiler
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
  - B 4.1 Verkauf eines Baugrundstückes
  - B 4.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
  - B 4.3 Verkauf von Grundstücken
- B 5 Anfragen und Mitteilungen
  - B 5.1 Liquiditätssicherungskreditgeschäfte
  - B 5.2 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister

56

**Bekanntmachung**

**Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moselstraße" - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – vom 07.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister

57

Bekanntmachung

**Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße vom 07.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der

Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- c) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,**
- d) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.10.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

58 Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 16.11.2011  
- Tagesordnung -

59 Bebauungsplan D 7 -Gasthausstraße-

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 18  
09.11.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

58

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Stadtrates am 16.11.2011**

Am Mittwoch, den 16.11.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sitzung des Stadtrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Bestellung eines Schriftführers
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Kinder- und Jugendförderung
- A 4.1 Übernahme der Trägerschaft für den Kindergarten Karlstraße 40 ab 01.08.2012
- A 4.2 Neufassung der „Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs)“
- A 5 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 15 573 01 02, - Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen -, Kostenstelle 2000 0910, Sachkonto 5441 1010, Kapitalertragssteuer in Höhe von 99.895,45 €

A 6 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet
- B 2 Grundstücksangelegenheiten
- B 2.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- B 2.2 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 2.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes

- B 2.4 Verkauf einer Teilfläche aus einem Grundstück
- B 2.5 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche
- B 3 Anfragen und Mitteilungen
- B 3.1 Sparkassenzweckverband StädteRegion Aachen – Stadt Aachen
- B 3.2 Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 04.11.2011

Bertram  
Bürgermeister

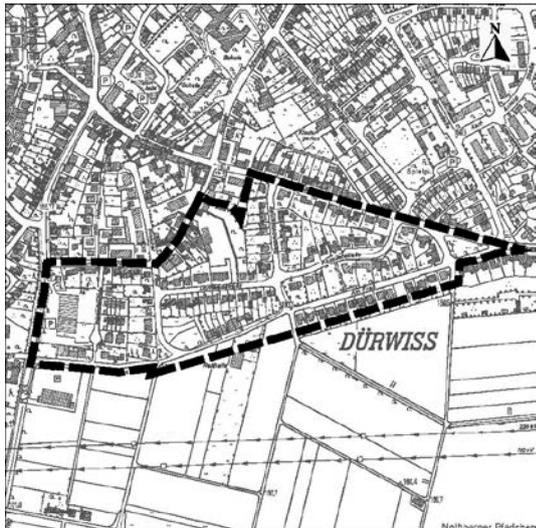
59

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans D 7 - Gasthausstraße – einschließlich der 1., 2., 3. und 4. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 21.11.2011 bis 02.12.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 07.11.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 60 Sondersitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 30.11.2011  
- Tagesordnung -
- 61 Bebauungsplan 282 - Solarpark St. Jöris -
- 62 Bebauungsplan 216 - Bushof -
- 63 Flächennutzungsplan - Solarpark St. Jöris -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
22.11.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

60

**Bekanntmachung**

**Sondersitzung des Stadtrates am 30.11.2011**

Am Mittwoch, den 30.11.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sondersitzung des Stadtrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011 sowie 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes  
Beitrittsbeschluss des Stadtrates zur Genehmigung des Städtereionsrates der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde

A 3 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Kleingartenanlage Dürwiß
- B 2 Ausführung von Dachdeckerarbeiten
- B 3 Beteiligung der Stadt Eschweiler
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
  - B 4.1 Liquiditätssicherungskreditgeschäfte
  - B 4.2 Beschlusskontrolle
  - B 4.3 Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 18.11.2011

Bertram  
Bürgermeister

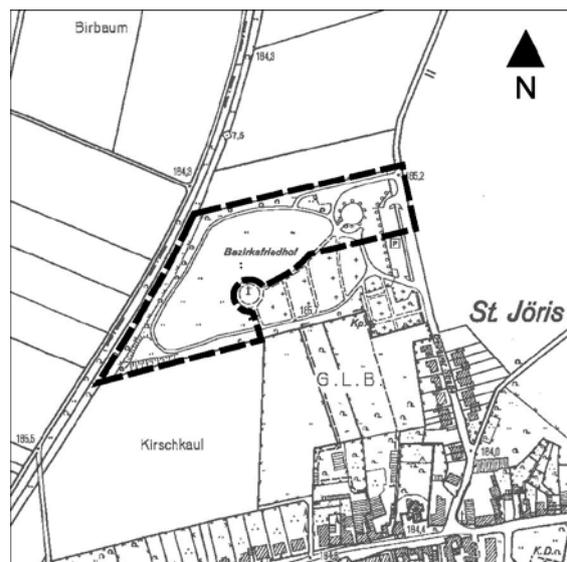
61

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans 282 - Solarpark St. Jöris - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**30.11.2011 bis 14.12.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu

informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 21.11.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

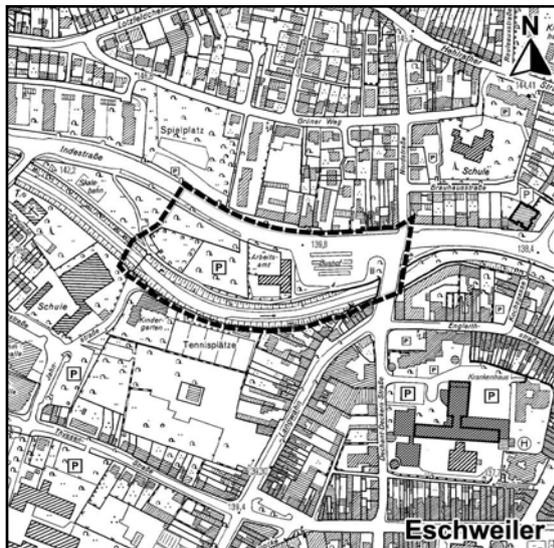
**62**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.06.2011 die Aufstellung und am 15.11.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung des Bebauungsplans 216 – Bushof – gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Eschweiler an der Indestraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 30.11.2011 bis 14.12.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 21.11.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

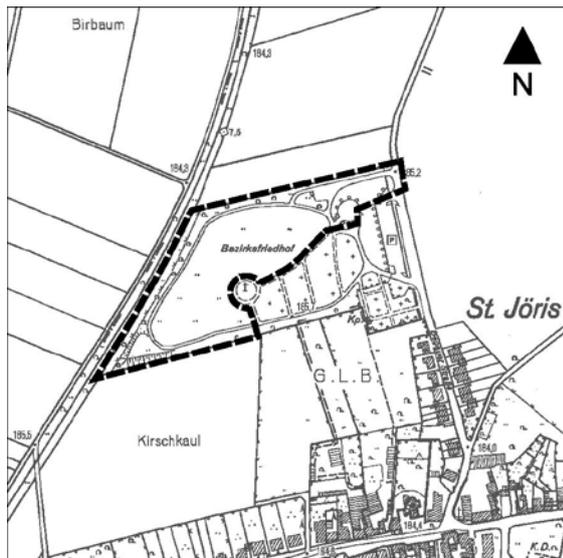
**63**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.11.2011 die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Boden, Eingrünung) in der Zeit

**vom 30.11.2011 bis 30.12.2011**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgende umweltbezogene Information verfügbar:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dezember 2002

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark St. Jöris - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend ge-

macht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 21.11.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 64 Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)

#### Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 20  
01.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), in Kraft getreten am 01.08.2011, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.11.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Leistungen zur Kinderbetreuung nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach dieser Satzung vor.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

##### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

##### **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
  - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
  - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des §18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

## **II. Förderung in Kindertagespflege**

### **§ 4 Individuelle Bedarfskriterien**

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

### **§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien**

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. während der Eingewöhnungsphase werden erst ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

### **§ 6 Verwaltungsverfahren**

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

### **§ 7 Vermittlung**

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

## § 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
  1. Kinder bis zum Schuleintritt
  2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
  3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
  4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
  5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

## § 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht und für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.
- (5) Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in Höhe der mit der zu vertretenden Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstufe. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (6) Während des Mutterschutzes (6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach) der Kindesmutter des zu betreuenden Kindes wird die Tagespflege durchgehend gewährt mit einem Stundenumfang von bis zu 15 Stunden wöchentlich. Nimmt die Kindesmutter im Anschluss hieran ihre Arbeit wieder auf, bleibt auch das Tagespflegeverhältnis bestehen. Sofern die Kindesmutter im Anschluss hieran in Elternzeit geht, wird die Tagespflege eingestellt.

**§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)**

	<b>Wochenstunden</b>	<b>Leistungssatz monatlich</b>
1	über 10 und bis 15 Std. *	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

\* auch für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

**§ 11 Rückzahlungsverpflichtung**

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Tagespflegeperson und durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

**§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft**

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

**§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

**§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
  - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
  - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),
- oder
- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).
- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

### **§ 15 Zahlweg**

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

### **§ 16 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

## **III. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen**

### **§ 17 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindergarten) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, das die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

### **§ 18 Beitragszeitraum**

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

## **§ 19 Beitragsbefreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung in Eschweiler besucht oder ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Eschweiler in Anspruch nimmt.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindergarten) erhoben.
- (6) Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII sind von einer Beitragszahlung bei Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes befreit. Pflegekinder nach § 33 SGB VIII können dagegen nicht im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr (beginnend mit dem Kindergartenjahr 2011/2012), das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt.  
Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden.

## **§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

## **§ 21 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## **§ 22 Fälligkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

## **IV. Inkrafttreten**

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

#### **Anlage**

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)

#### Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

**Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.11.2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 65 Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 14.12.2011  
- Tagesordnung -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Januar bis März 2012

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 21  
09.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

65

**Bekanntmachung**

**Sitzung des Stadtrates am 14.12.2011**

Am Mittwoch, den 14.12.2011 findet um 17.30 Uhr eine Sitzung des Stadtrates im Rathaus, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss
- A 4 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler  
Antrag des Ratsmitgliedes Wolfram Stolz vom 08.11.2011
- A 5 Haushaltsangelegenheiten
- A 5.1 Jahresabschluss der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010  
hier: vorläufiger Bearbeitungsstand
- A 5.2 Haushaltssatzung 2012 sowie 2. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2010 – 2016 – Einbringung des Entwurfs  
- mündlicher Vortrag -
- A 5.3 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskreditgeschäfte für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2012
- A 6 Planungsangelegenheiten
- A 6.1 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt –  
hier: Ergebnis der öffentlichen Beteiligung und Satzungsbeschluss
- A 7 Satzungen
- A 7.1 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuer-satzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

- A 7.2 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 7.3 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 7.4 Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
hier: Neufassung der Satzung
- A 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012
- A 9 Umbenennung der Städtischen Gesamtschule in „Waldschule – Städtische Gesamtschule Eschweiler“  
Antrag der Schule vom 20.10.2011
- A 10 Vergabeangelegenheiten
- A 10.1 Ausschreibung der Stromlieferung für die städt. Abnahmestellen;  
Festlegung Strommix
- A 11 Anfragen und Mitteilungen
- A 11.1 Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie der Transferaufwendungen im Produktbereich 06  
hier: Sachstandsbericht
- A 11.2 Konzept zur Ein- bzw. Fortführung des Forderungsmanagements
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Personalangelegenheiten
- B 2 Grundstücksangelegenheiten
- B 2.1 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- B 2.2 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 2.3 Verkauf eines Baugrundstückes
- B 3 Erschließung eines Bebauungsplangebietes
- B 4 Vergabeangelegenheiten

B 4.1	Ausführung von Ingenieurleistungen	Mittwoch, 07.03.2011	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
B 5	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>		
B 5.1	Prolongation und Zinsanpassung	Donnerstag, 15.03.2011	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
B 5.2	Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW	Donnerstag, 22.03.2011	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Eschweiler, 02.12.2011			
Bertram Bürgermeister		Dienstag, 27.03.2011	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
		Mittwoch, 28.03.2011	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

**Hinweisbekanntmachung**

**- Änderungen vorbehalten -**

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Januar bis März 2012**

Dienstag, 17.01.2011	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 19.01.2011	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.01.2011	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 26.01.2011	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 31.01.2011	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nichtöffentlich -</b>
Mittwoch, 01.02.2011	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 08.02.2011	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 06.03.2011	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

66     Haushaltsatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr  
       2011

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Januar bis März 2012 - Berichtigung -

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 22  
13.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

66

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 04.05.2011, sowie Beitrittsbeschluss vom 30.11.2011 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 22.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	110.884.820,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	135.629.080,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.567.220,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	129.180.390,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.647.670,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.608.550,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.510.880,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.684.550,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird in **2011** auf **24.744.260,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 9****Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 24 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2011).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 23 und Budget 24 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnende Einrichtungen):
  - 02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst
  - 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
  - 11 538 02 01 – Entwässerung- und Abwasserbeseitigung
  - 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst
  - 13 553 01 01 – Friedhöfe

## Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2011 der Stadt Eschweiler

### Übersicht Budgetbildung

#### Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte:        01 111 01 01 – Politische Gremien  
                     01 111 01 02 – Verwaltungsführung

##### **Budget 01.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 01.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### Budget 02 – Gleichstellung

*Budgetverantwortung: Frau Harzheim*

Produkt:        01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

##### **Budget 02.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 02.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### Budget 03 – Personalrat

*Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink*

Produkt:        01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

##### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 04 – Rechnungsprüfung**

*Budgetverantwortung: Herr Breuer*

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

**Budget 04.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 04.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 05 – Organisation und Wahlen**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung  
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit  
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten  
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik  
02 121 14 01 – Wahlen  
02 121 14 02 – Statistik

**Budget 05.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

011110601 – 44110400 (Miettrug Rathaus)  
011110601 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

**Budget 05.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:  
011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, SV)

**Budget 06 - Personal**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste  
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

**Budget 06.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:

011111203 – 44871000 (Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen der privaten Unternehmen)

**Budget 06.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen**

*Budgetverantwortung: Herr Knollmann*

Produkte:        01 111 09 01 – Finanzmanagement  
                     01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung  
                     01 111 09 05 – Vollstreckung  
                     01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

**Budget 07.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

**Budget 07.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus**

*Budgetverantwortung: Herr Röhrig*

Produkte:        01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung  
                     15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung  
                     15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

**Budget 08.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

011110601 – 44110400 (Mietertrag Rathaus)

135550101 – 44110600 (Jagdrecht)

125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))

**Budget 08.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:  
011111202 – 52114100 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

**Budget 09 – Recht und Versicherungen**

*Budgetverantwortung: Herr Kamp*

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

**Budget 09.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 09.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 10 – Ordnung**

*Budgetverantwortung: Herr Müller*

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung  
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten  
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung  
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten  
02 122 10 02 – Personenstandswesen  
02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung  
02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

**Budget 10.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

021261501 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

**Budget 10.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

021261501 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

## **Budget 11 – Schulen**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:       03 211 01 01 Grundschulen  
                  03 212 01 01 Hauptschulen  
                  03 215 01 01 Realschule  
                  03 217 01 01 Gymnasium  
                  03 218 01 01 Gesamtschule  
                  03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule  
                  03 241 01 01 Schülerbeförderung  
                  03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler  
                  03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

### **Budget 11.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

032110101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032120101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032150101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032170101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032180101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032210101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

### **Budget 11.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032120101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032150101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032170101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032180101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032210101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

## **Budget 12 – Kultur**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:       04 263 01 01 Musikschule  
                  04 272 01 01 Bibliothek  
                  04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

**Budget 12.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

042810101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

**Budget 12.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 13 – Sport**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:       08 421 01 01 – Förderung des Sports  
                  08 424 01 01 - Sportstätten  
                  08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

**Budget 13.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)  
084240102 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

**Budget 13.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:  
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 14 – VHS**

*Budgetverantwortung: Herr Schmidt*

Produkt:       04 271 01 01 VHS

**Budget 14.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

042710101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

**Budget 14.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

### **Budget 15 – Soziales**

*Budgetverantwortung: Herr Effenberg*

Produkte:        05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen  
                    05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte  
                    05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten  
                    05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit  
                    10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum  
                    10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung  
                    10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

#### **Budget 15.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

105220103 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

#### **Budget 15.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:  
053510102 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

### **Budget 16 – Jugend**

*Budgetverantwortung: Frau Brettnacher*

Produkte:        05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)  
                    06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
                    06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit  
                    06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

#### **Budget 16.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transferaufwendungen“.

#### **Budget 16.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:

063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 16.3**

Dieses Budget umfasst für den Produktbereich 06 die Sachkonten die Ergebnisplanposition 15 (Transferaufwendungen) und wird mit dem Stand der Haushaltsplanung 2011 in seiner Höhe für die folgenden Jahre (bis 2016) festgeschrieben.

**Budget 17 – Bauverwaltung**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung  
01 111 12 01 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

**Budget 17.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

011110601 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
021261501 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032110101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032120101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032150101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032170101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032180101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
032210101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
042810101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
084240102 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
084240101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
042710101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
105220103 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
135550101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)  
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)  
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)

**Budget 17.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:

155730101 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)  
155730101 – 52410200 (Heizung)  
155730101 – 52410300 (Wasserversorgung)

**Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 12 03 – Technisches Gebäudemanagement  
15 573 01 01 - Blaustein-See

**Budget 18.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011111203 – 44871000 (Erstattung von Dienst- und Versorgungsbezügen der privaten Unternehmen)

**Budget 18.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 18.2 bewirtschaftet:

011111202 – 52114100 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:

155730101 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)

155730101 – 52410200 (Heizung)

155730101 – 52410300 (Wasserversorgung)

**Budget 19 – Planung und Vermessung**

*Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich*

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung  
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten  
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen  
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung  
15 573 01 03 – Indeland

**Budget 19.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 19.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:  
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 20 – Bauordnung und Umwelt**

*Budgetverantwortung: Herr Jopke*

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht  
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege  
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

**Budget 20.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 20.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:  
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

## **Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen**

*Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich*

Produkte:      12 541 01 01 – Gemeindestraßen  
                  12 541 01 02 – Verkehrliche Planung  
                  12 541 01 03 – Verkehrsanlagen  
                  12 542 01 01 – Kreisstraßen  
                  12 543 01 03 – Landesstraßen  
                  12 544 01 04 – Bundesstraßen  
                  12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser  
                  13 551 01 01 – Öffentliches Grün  
                  13 554 01 01 – Natur und Landschaft  
                  13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft  
                  13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau  
                  14 561 01 01 – Umweltschutz

### **Budget 21.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))  
135550101 – 44110600 (Jagdpacht)  
135550101 – 44880000 (Erstattungen von übrigen Bereichen)

### **Budget 21.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032110101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032120101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032150101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032170101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032180101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032210101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
053510102 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

## **Budget 22 – Finanzwirtschaft**

*Budgetverantwortung – Herr Knollmann*

Produkte:      11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung  
                  15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen  
                  16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft  
                  17 700 01 01 – Stiftungen

### **Budget 22.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)  
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 22.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, SV)

**Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen**

*Budgetverantwortung – Herr Rehahn*

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51.

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

**Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen**

*Budgetverantwortung – Herr Knollmann*

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.06.2011 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.11.2011 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Erlass des MIK NRW vom 09.08.2011 erforderliche Genehmigung der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.11.2011 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegen zur Einsichtnahme

vom 13.12.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. §§ 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags                      von 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags    von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 09.12.2011

In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

**Hinweisbekanntmachung****Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler  
und seiner Ausschüsse in den Monaten  
Januar bis März 2012 - Berichtigung -**

Im Amtsblatt Nr. 21 vom 09.12.2011 wurden  
irrtümlich die nachstehenden Sitzungstermine  
mit einem falschen Sitzungsjahr angegeben. Die  
Sitzungen finden zu folgenden Terminen statt:

Dienstag, 17.01.2012	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 19.01.2012	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.01.2012	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 26.01.2012	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 31.01.2012	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nichtöffentlich -</b>
Mittwoch, 01.02.2012	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 08.02.2012	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 06.03.2012	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 07.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 15.03.2012	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 22.03.2012	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 27.03.2012	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
-------------------------	---

Mittwoch, 28.03.2012	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
-------------------------	--

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 67 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Manuel Knoll
- 68 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Andreas John
- 69 Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Kirchberg
- 70 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- 71 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 72 15. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 73 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012

Hinweisbekanntmachungen

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
20.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

67

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-  
zustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Manuel Knoll**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12758, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

68

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-  
zustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Andreas John**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12539, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

69

**Bezirksregierung Köln****Dezernat 33****- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -**

50667 Köln, den 09.12.2011  
Zeughausstr. 2 - 10  
Tel. 0221 / 147 - 4102

**Flurbereinigung Kirchberg**

**Az. 33.41 – 11 93 2 H.**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Durch die Änderungsbeschlüsse 6 - 9 vom 10.12.2009, 15.07.2010, 01.09.2011 und 01.12.2011 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln****Kreis Düren****Stadt Düren**

Gemarkung Merken  
Flur 20 Flurstücke 70/9 und 71/10  
Flur 22 Flurstück 117

**Stadt Jülich**

Gemarkung Kirchberg  
Flur 5 Flurstücke 1/1, 78, 137/79, 138/79,  
169/46, 170/47, 175, 179 und 180  
Flur 6 Flurstücke 127, 128, 129, 178/1,  
203 und 317/134

**Gemarkung Bourheim**

Flur 8 Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75,  
76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84

**Gemeinde Aldenhoven**

Gemarkung Aldenhoven  
Flur 30 Flurstücke 228, 229, 230, 231, 232  
und 233

**Gemarkung Niedermerz**

Flur 17 Flurstück 40  
Flur 18 Flurstücke 53 und 78

**Gemarkung Pattern II**

Flur 1 Flurstücke 48, 49, 104/50, 105/50  
und 131/77.

**Stadt Linnich**

Gemarkung Ederen  
Flur 3 Flurstück 585/157

**Gemeinde Langerwehe**

Gemarkung Luchem

Flur 3 Flurstücke 60 und 61

**Gemeinde Inden**

Gemarkung Altdorf

Flur 6 Flurstücke 15, 188, 197/2,  
197/3 und 269/5

Gemarkung Inden

Flur 1 Flurstück 69/1

Gemarkung Lucherberg

Flur 3 Flurstück 177

Gemarkung Pier

Flur 3 Flurstücke 1/1, 58/1, 61, 62/1,  
123/10, 138/3 und 139/3

Flur 4 Flurstücke 1, 5/1, 7/1, 42, 53/1,  
61/1, 62/1, 65/1, 65/3, 127/12,  
128/12, 186 und 187

Flur 5 Flurstücke 38, 40, 45/2, 48/1, 62,  
68/1, 89/61, 126/70, 150, 152,  
153, 154, 164, 171, 172, 174, 177,  
184, 189 und 191

Flur 6 Flurstücke 21/1, 22, 23, 30, 47, 48,  
111/37, 301, 305 und 313

Flur 7 Flurstücke 36, 37 und 38

Flur 8 Flurstücke 5/1, 79/25, 118, 119,  
120, 177 und 178

Flur 10 Flurstücke 61/32 und 67/37

Flur 11 Flurstücke 5/1, 9, 11, 12, 15/1, 16/1,  
19, 22, 29/1, 33/1, 35/1, 37,  
43/1, 209/67, 258/5, 267/45, 300/30,  
311 und 312

Flur 12 Flurstücke 10/2, 40, 56, 57/1, 86,  
90, 95/1, 96, 114/1, 117, 125/1,  
131/1, 136/1, 137/2, 139, 156,  
270/106 und 310/137

Flur 14 Flurstück 47

Flur 16 Flurstücke 69/2, 70/5, 193/45,  
341/62, 395/105, 462, 463, 464  
und 465

Gemarkung Schophoven

Flur 2 Flurstück 65

Flur 9 Flurstücke 9/1, 10/1, 13 und 21/9

Flur 10 Flurstücke 16 und 53

Flur 11 Flurstücke 50/1, 52, 104 und 131/98

**Kreis Aachen**

**Stadt Eschweiler**

Gemarkung Lohn

Flur 26 Flurstück 48

Flur 28 Flurstück 89

Flur 30 Flurstücke 53 und 54

**Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln  
50606 Köln**

unter Angabe des Az. 33.41 – 11 93 2 – mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 6 - 9 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Orłowski  
(Orłowski)

70

**3. Nachtragssatzung  
vom 14.12.2011  
zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969

(GV.NRW.S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10.12.2008, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. American Bulldog
2. Bullmastiff
3. Mastiff
4. Mastino Espanol
5. Mastino Napoletano
6. Fila Brasileiro
7. Dogo Argentino
8. Rottweiler
9. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

### **Artikel 2**

§ 11 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als

Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### **Artikel 3**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

71

### **16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011**

#### **zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fas-

sung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 15. Nachtragssatzung vom 15.12.2010, beschlossen:

### § 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,40 Euro.**

### § 2

Diese 16. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

72

### **15. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 14. Nachtragssatzung vom 15.12.2010, beschlossen.

### § 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 137,87 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 239,12 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 441,62 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.892,87 Euro,

- b) mit Benutzung einer Biotonne
  - aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
174,88 Euro,
  - bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
289,14 Euro,
  - cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
517,64 Euro,
  - dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.968,89 Euro.

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 76,02 Euro jährlich erhoben.

### 73

#### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012**

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,30 Euro erhoben.

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 28.03.2012, während der Sprechzeiten

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 € erhoben.

montags bis mittwochs, freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr

### § 2

und donnerstags  
von 14.00 bis 17.45 Uhr

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Einwendungen können

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**vom 15.12.2011 bis 13.01.2012**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Eschweiler, 15. Dezember 2011

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 74 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012
- 75 Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012
- 76 Erneute Auslegung des Bebauungsplanes 142 B  
- Bourscheidtstraße -
- 77 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- 78 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

#### **Hinweisbekanntmachungen**

27. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 24  
23.12.2011

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

74

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 14.12.2011 verordnet:

#### **§ 1 Anlass**

Aus Anlass

des Stadtfestes „Blüten und Farben“ mit Feier der Städtepartnerschaft mit Dalaman/Türkei, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt und eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“

dürfen an den Sonntagen

01. April 2012,  
02. September 2012 und  
23. Dezember 2012

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 15.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

75

### **Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 7. 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**90.000.000,00 €**

festgesetzt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19. Dezember 2011

Bertram  
Bürgermeister

76

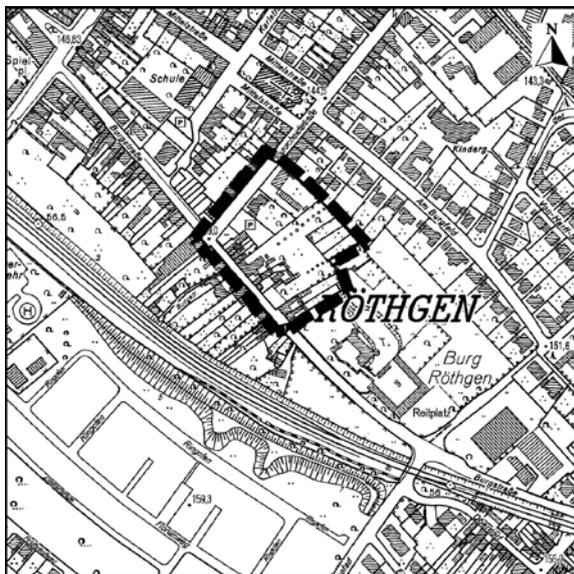
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 02.01.2012 bis 03.02.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-

Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 19.12.2011

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

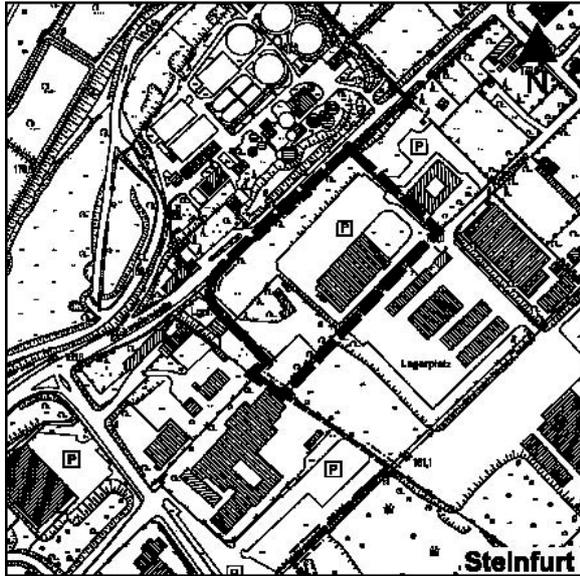
77

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung vom 20.12.2011

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.12.2011

Bertram  
Bürgermeister

78

### **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege (nicht einer Fahrbahn folgender Gehweg)
  - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
  - in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) der Bereich zwischen Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne
- (4) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - die Radwege, sofern sie nicht durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet sind
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkstreifen und Parkbuchten, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die auf der Fahrbahn durch Markierung gekennzeichneten Radwege.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3**

#### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längseigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander den Reinigungsumfang und teilen dies der Stadt mit. Dies gilt analog auch in kreisförmigen Wendeanlagen.
- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht analog zu Abs. 1 bis zur Gehwegmitte, ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer für die jeweilige Nutzung erforderlichen Breite, in der Regel mindestens 1,20 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von abstumpfenden Stoffen zu bevorzugen ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten grundsätzlich nur in folgenden Fällen verwendet werden:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
  - c) wenn durch abstumpfende Stoffe keine ausreichende Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark von Fußgängern frequentierten Straßenkreuzungen oder –einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr ge-

fallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandte Grundstücksseite (Frontlänge), die Reinigungsklasse (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird nach Straßenreinigung und Winterdienst unterschieden. Der Winterdienst wird in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt:  
Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt und gestreut bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind.

Bei den Rad- und Gehwegen sind die Reinigung und die Winterwartung generell den Anliegern übertragen.

Bezüglich der Fahrbahn wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zwischen den nachfolgend aufgeführten Reinigungsklassen unterschieden.

Reinigungsklasse S 1: Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anlieger.

Reinigungsklasse S 2.1: Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.

- Reinigungsklasse S 2.2: Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.
- Reinigungsklasse S 3.1: Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.
- Reinigungsklasse S 3.2: Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1		<b>1,47 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 2.2	:	<b>1,18 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.1		<b>2,66 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.2		<b>2,37 Euro</b>

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach §28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs.3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

### § 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
  - c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

#### Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308-316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 298-298f	Röhe	S 1
Abt - Simons - Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	S 1
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St. Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St. Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 11-13	Stich	S 1
Amselweg		Bergrath	S 1
Am Stapel		Stadtmitte	S 1
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 1
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58-86 und 37-63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern 10a bis 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße		Hehlath	S 1
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht -Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	S 1
Buchenweg		Dürwiß	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Burgstraße	von Röthgener Str. bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis Am Fresenberg	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	S 1
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drosselweg		Bergrath	S 1
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr: 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279 - 293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 402 - 408	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 414 - 428	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstr.	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbingerstraße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	S 1
Elsassstraße		Hehlrath	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis Langwahn	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst – Abbe – Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Weg zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	S 1
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	S 1
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz – Liszt – Straße		Stadtmitte	S 1
Franz – Rüth – Straße		Stadtmitte	S 1
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich – Ebert – Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 25 c-d	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz – Briefs – Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße	von Dürener Straße bis Indestraße	Stadtmitte	S 3.2
Grabenstraße	von Indestraße bis Marienstraße	Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Berggrath	S 3.1
Graeserstraße		Berggrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße		Stadtmitte	S 1
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans – Leyers – Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Berggrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Berggrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Berggrath	S 1
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße von	ab Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Berggrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich – Heine – Straße		Dürwiß	S 2.2
Heinrich – Imig – Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	S 1
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	S 1
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Berggrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße		Weisweiler	S 1
Hubertusstraße		Berggrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis Wilhelmshöhe	Hücheln	S 2.1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Hücheler Straße von	von Wilhelmshöhe bis Tannenbergstraße	Hücheln	S 2.2
Hücheler Straße von	von Tannenbergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hücheler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Stichstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	S 1
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P+R Parkplatz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P+R Parkplatz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef - Artz - Straße		Bergrath	S 3.1
Josef - Nacken - Weg		Stadtmitte	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Str. bis Stresemannstr.	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe - Kollwitz - Straße		Dürwiß	S 1
Käthe - Kruse - Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße		Kinzweiler	S 2.2
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis Auf den Hufen	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Karl – Arnold –Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 1
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstraße bis Stichstr. Häuser 6 - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstraße Häuser 6 - 6c bis Hohe Str.	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8-22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern 6 - 6c	Nothberg	S 1
Knippmühle	Weg zu den Häusern Nr. 4a - 8c	Nothberg	S 1
Kochgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochgasse	von Indestraße bis Dürerer Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 und 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad–Müller–Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Berggrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Berggrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt–Schumacher–Straße		Dürwiß	S 1
Kurt–Tucholsky –Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweiler Weg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lindenallee	einschl. P+R Parkplatz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Str. bis Hans-Böckler-Str.	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Berggrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz –Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Berggrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstr.	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 58 - 70 und 81 - 87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46-54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	S 1
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Oberstraße	Zufahrt zu Haus 2	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 6	Hehlrath	S 1
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße		Stadtmitte	S 1
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35		S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer – Appelrath – Straße		Ost	S 1
Pfarrer – Einerhand -Straße		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk – Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns-Straße		Weisweiler	S 1
Pfarrer – Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings – Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 4d	Aue	S 1
Phönixstraße	Wege zu den Häusern Nr. 60 - 136	Aue	S 1
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	S 1
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	S 1
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	S 1
Rolf – Hackenbroich -Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstr. bis Freiherr-vom-Stein-Str.	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweiler- straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattelos	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	S 1
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehrlath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Spessartstraße		Hehrlath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	S 1
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Str. bis Eduard-Mörike-Str.	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26-46	Stich	S 3.1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	S 1
Stoltenhoffmühle		Röhe	S 1
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauerstraße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	S 1
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	S 1
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfaunenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Str.	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis Wilhelmshöhe	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von Wilhelmshöhe bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	von Ernst-Abbe-Straße bis Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 ("Innerer Kreis")	Weisweiler	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 bis Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von Stich bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Berggrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68g	Berggrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Zechenstraße		Berggrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern 1 und 3	Berggrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	(Fußweg)	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-kategorie S1 zuzuordnen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2011

Bertram  
Bürgermeister